



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Dutzend der Gesetzesänderungen des noch jungen Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) vom 5. Mai 2004 ist längst voll. Die Kollegenschaft hat sich inzwischen mehr oder minder mit der neuen Vergütungsstruktur anfreunden können, da steht schon wieder am 1. Juli 2006 eine grundlegende Strukturveränderung bei der Abrechnung von Beratungsleistungen ins Haus. Die bisherigen Nummern 2100 bis 2103 im Vergütungsverzeichnis des RVG werden zum 1. Juli 2006 ersatzlos entfallen. Die Neufassung des § 34 RVG (Beratung, Gutachten und Mediation) sieht anstelle der bisherigen Rahmengebühren vor, dass *„für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, ... der RA auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken soll, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind“*.

„Nichts Neues“ werden die Mitarbeiter von Großkanzleien und vielen mittleren Kanzleien sagen, die schon seit Jahren die Abrechnung ihrer Tätigkeit auf Zeitvergütung (§ 3 Abs. 5 BRAGO, § 4 Abs. 2 RVG) umgestellt haben. Die überwiegende Mehrheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte rechnet aber ab 1. Juli 2004 die Beratungsleistungen nach Nr. 2100 VV, § 13 RVG mit einer Beratungsgebühr von 0,1 bis 1,0 ab, wobei sie die Höhe des Gebührensatzrahmens mehr oder minder konkret anhand der fünf Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG nach billigem Ermessen selbst bestimmt hat.

Dies ist jetzt für Ratserteilungen ab 1. Juli 2006 vorbei. Dem RA steht kein einseitiges Bestimmungsrecht der Vergütung seiner Leistung mehr zu,

es steht ihm auch keine „Gebührentabelle“, also kein Streitwert und keine volle Gebühr oder ein Bruchteil einer vollen Gebühr hieraus zur Seite. Er soll auf eine Gebührenvereinbarung mit seinem zukünftigen Mandanten hinwirken.

Die alte Zeit der formularmäßigen „Honorarvereinbarungen“, die aber jetzt **Vergütungsvereinbarungen** heißen müssen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 RVG) – obwohl § 34 RVG (neu) auf **Gebührenvereinbarungen** hinwirken lassen will –, feiert also fröhliche Urstände und das war bereits zum Zeitpunkt der Verabschiedung des RVG am 5. Mai 2004 die Absicht des Gesetzgebers. Art. 5 des KostRModG enthält schon die Änderung des § 34 RVG in der oben vorgestellten Fassung. Damit soll der Anwaltschaft und den Rechtsschutzversicherern ausreichend Zeit eingeräumt werden, sich auf diese Änderungen – auch organisatorisch – einzustellen (amtliche Begründung). Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern in Deutschland haben am 24. September 2005 einstimmig die „Thesen zu Vergütungsvereinbarungen“ beschlossen, also welche Umstände Gegenstand einer Vereinbarung sein können. Diese „Thesen“ liegen in der Geschäftsstelle der RAK München für Sie zur Abholung bereit. Es lohnt sich also, sich mit ihnen zu befassen und unter Beachtung des § 4 Abs. 1 RVG i. V. m. dem Recht der AGB formularmäßige Vereinbarungen für Beratungsleistungen vorzubereiten.

Leider ist durch die Änderung des § 34 RVG auch der Maßstab (die gesetzliche Gebühr) weggefallen, an dem bisher die Angemessenheit von vereinbarten Vergütungen durch den RA selbst, durch die RAK oder das Gericht geprüft werden konnte. Wie soll zukünftig die Eigenkontrolle funktionieren? Woran soll sich der RA orientieren? An der entfallenen gesetzlichen Regelung wohl nicht! An Zeitwertvergütungen? Wohl eher! Was aber ist welchem Mandanten, in welcher Rechtsangelegenheit und in welcher Region (des Kanzleisitzes), insbesondere aber bei welcher anwaltlichen Qualifikation und Erfahrung als angemessen „zumutbar“? Entscheidet die Ortsüblichkeit? Welche Erhebungen gibt es hierüber, wie zuverlässig, insbesondere wie aussagekräftig sind diese?

Die Rechtsprechung der Untergerichte, der OLG's und des BGH zur Angemessenheit von Gebührenvereinbarungen geben nur eine bedingte Hilfe, da sie stets eine konkrete Einzelfallentscheidung darstellen und für Verallgemeinerungen, also für eine Vielzahl unterschiedlichster Fälle, nicht herangezogen werden können.

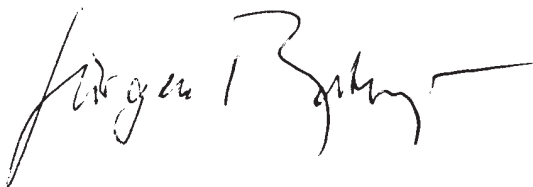
Auch die Rechtsanwaltskammer hat (noch) kein Patentrezept für den Ansatz einer Beratungsg Gebühr und wird sich teils mit Stundensätzen bei der Einordnung der Unangemessenheit (§ 4 Abs. 2 RVG) behelfen müssen, die je nach Angelegenheit, anwaltlicher Qualifikation und Erfahrung, aber auch nach Mandat und Region (Kanzleisitz) der Ratserteilung unterschiedlich sein werden.

Es dürfte sich deshalb für Sie dringend empfehlen, alle Umstände zu dokumentieren, die Berücksichtigung bei der Honorarbildung finden sollen. Die Kriterien in § 14 Abs. 1 RVG sind keineswegs abschließend aufgeführt.

Ebenso eindringlich ist zu empfehlen, das Gesetz in § 34 RVG (neu) „weiterzulesen“ und dabei zu entdecken, dass für die Beratung eines Verbrauchers die Höchstgebühr 250,- EUR beträgt, wobei für die Erstberatung höchstens 190,- EUR berechnet werden können. Das sind Fixpunkte, die der „Mittelgebühr“ Raum in einer Vereinbarung mit einem Verbraucher geben. **Haben Sie es versäumt**, eine Vergütungsvereinbarung überhaupt zu treffen, erhält der RA Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Das ergab sich schon für den RA als Mediator nach § 34 Satz 2 RVG (alt). In der Kommentarliteratur wird auf § 612 Abs. 2 BGB hingewiesen, also auf die „übliche Vergütung“, die bislang als allgemeine Verkehrsgeltung nicht festgestellt werden konnte. Ob und inwieweit die Gerichte eine einseitige Bestimmung (§§ 315, 316 BGB) durch den Dienstverpflichteten (Rechtsanwalt / Rechtsanwältin) zulassen, ist eher vorsichtig optimistisch abzuwarten.

Ihren Vergütungserfolg bestimmen Sie also in allererster Linie immer noch selbst.

Ihr



Jürgen Bestelmeyer
Vorsitzender der Abteilung V (Gebührenrecht)

NEUES VERGÜTUNGSRECHT.



**2006, ca. 150 Seiten,
ca. € 34,-**

Reihe »Neue Rechts-
praxis«

ISBN 3-415-03702-9

Die anwaltliche Vergütungsvereinbarung

von Julia von Seltmann, Rechtsanwältin, Berlin

Aufgrund der Änderungen des RVG zum 1. Juli 2006 kommt der Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten zentrale Bedeutung zu.

Der neue Leitfaden erläutert die rechtlichen Grundlagen, Anwendungsgebiete und Arten der Vergütungsvereinbarung ausführlich und systematisch. Einen weiteren Schwerpunkt der Darstellung bildet die Angemessenheit der vereinbarten Anwaltsvergütung. Zahlreiche Muster und Checklisten runden das Werk ab und erleichtern dem Anwender die Gestaltung von Vereinbarungen in der täglichen anwaltlichen Praxis.

Die Autorin ist Rechtsanwältin in Berlin und als Geschäftsführerin bei der Bundesrechtsanwaltskammer für das Gebührenrecht zuständig.

 BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw.
Postfach 80 03 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de
E-Mail: bestellung@boorberg.de

| Inhalt | Seite | | |
|--|-------|--|----|
| Editorial | 1 | Gesetzliche Verzugszinsen | 19 |
| Aktuelles | | Betriebsjubiläen von Kanzleimitarbeitern | 19 |
| Kammerversammlung 2006 | 4 | Hinweis auf Zulassung beim BayObLG | 19 |
| Vizepräsidenten Rohleder und Dr. Müller verabschiedet | 10 | Aus- und Fortbildung | |
| Neue Vorstandsmitglieder | 10 | Abschlussprüfung der Rechtsanwalts- fachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München | 20 |
| Wahlen zum Präsidium | 11 | Neubestellung der Prüfungsausschüsse für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten ... | 20 |
| Aktuelle Rechtsprechung zur Fachanwaltsordnung | 11 | Ausbildung der RA-Fachangestellten: Zwischenprüfung 2006 | 22 |
| 1. Mediationstag der RAK München | 12 | Neue Entschädigungsordnung | 22 |
| Auszeichnungen | 12 | Personalien | 24 |
| Nachrufe | 13 | Beilagen | |
| Aus der Rechtsprechung | 15 | Informationen des Verbandes Freier Berufe | |
| Buchbesprechungen | 16 | Fortbildungsveranstaltungen | |
| Hinweise und Informationen | | Amtliche Bekanntmachungen | |
| Telefondienst/Faxservice | 19 | | |
| Vermittlungen | 19 | | |

 IMPRESSUM

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München;
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage:
www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de
Schränkfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Dr. Wieland Horn,
RAin Dorothee Klaiß, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

17.500 Stück

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: RAin Beate Köhler,
Tel.: (0 89) 43 60 00-39; Fax: (0 89) 4 36 15 64

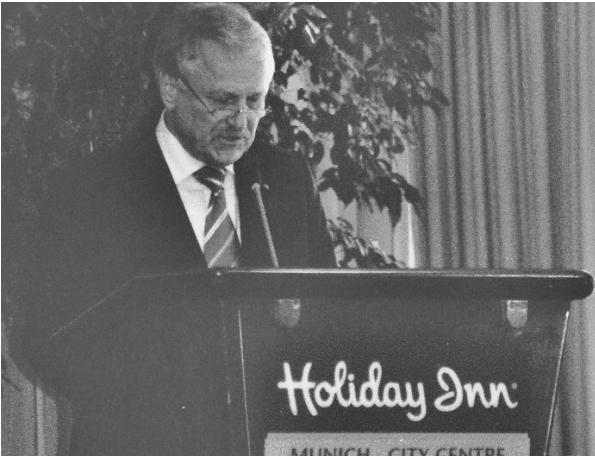
Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.1.2002 ist gültig.

■ Kammerversammlung 2006

Mit 338 Teilnehmern an der Kammerversammlung am 5. Mai 2006 in München waren genau 2% der Kammermitglieder vertreten.

1. Bericht des Präsidenten



Präsident Hansjörg Staehle

Die unerwarteten politischen Entwicklungen im abgelaufenen Jahr haben dazu geführt, dass die Gesetzgebungsmaschinerie für geraume Zeit langsamer lief als gewohnt. Das ist aus der Sicht der Anwaltschaft nicht unbedingt ein Unglück. Es führt aber dazu, dass teilweise noch dieselben Themen auf der Tagesordnung stehen, die uns bereits im vergangenen Jahr beschäftigt haben.

Rechtsdienstleistungsgesetz

Wenn ich dazu an erster Stelle das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) nenne, so hat sich mit dem Wechsel der Koalition in Berlin vielleicht für manche die Hoffnung verbunden, es könnten die befürchteten massiven Umwälzungen auf dem Rechtsberatungsmarkt vielleicht verhindert oder weitgehend gemildert werden. Denn der schwarz-rote Koalitionsvertrag bestimmt, mit der Reform der Rechtsberatung solle „die Qualität der anwaltlichen Beratung gesichert“ und „die Verbraucherinnen und Verbraucher vor unqualifiziertem Rechtsrat geschützt werden“. Diese begrüßenswerte Zielsetzung hat indessen bislang noch nicht dazu geführt, dem Entwurf des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes seine Schrecken für das rechtsuchende Publikum und eine in ihrer Existenz bedrängte Anwaltschaft zu nehmen:

Berufsfreiheit, Wettbewerbsfreiheit, freier Dienstleistungsverkehr und Deregulierung heißen die Schlagworte, mit denen die Ausnahmestellung der

Anwaltschaft nicht nur in Frage gestellt, sondern mehr und mehr reduziert wird und noch weiter reduziert werden soll. Nach dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für das neue RDG soll das Rechtsberatungsmonopol der Anwaltschaft im Bereich der so genannten Annex-tätigkeiten vollständig aufgehoben werden. Die Rechtsdienstleistung soll also in Zukunft als Nebenleistung zu einer vertraglichen oder gesetzlichen Hauptpflicht grundsätzlich jedermann erlaubt sein. Kfz-Werkstätten oder -Sachverständige sollen also bei Unfallschäden die Schadensregulierung für ihre Kunden übernehmen können, Unternehmensberater könnten die Verträge für die Umstrukturierung eines Unternehmens entwerfen, Banken könnten im Rahmen von Unternehmenskäufen die Kaufverträge fertigen, Anlageberater ihre Kunden auf den Gebieten des Erbrechts oder des Steuerrechts beraten, um nur wenige Beispiele zu nennen. Wie derartige Dienstleistungen aus der Hand von Personen und Unternehmen von ganz unterschiedlichem rechtlichem Ausbildungsniveau und ohne unerlässliche Schutzmechanismen wie namentlich ohne das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen oder ohne das Gebot der Verschwiegenheit dem Ziel gerecht werden sollen, die Bürgerinnen und Bürger vor unqualifiziertem Rechtsrat zu schützen, ist nicht nachvollziehbar.

Langfristig vielleicht noch bedenklicher ist eine auf den ersten Blick für die Anwaltschaft sogar günstige Regelung. Der Entwurf will nämlich jedermann das Erbringen von Rechtsdienstleistungen auch dann erlauben, wenn es ihm zwar selbst verboten ist, er aber mit einem Rechtsanwalt zusammenarbeitet. Bestehen also Zweifel daran, ob es sich bei dem rechtlichen Teil der genannten Beispielsfälle noch um eine erlaubte Nebenleistung handelt oder nicht, dann soll sich der jeweilige Dienstleister durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts absichern können. Dabei geht es aber nicht darum, dass der Rechtsanwalt als selbständiger Berater neben den anderen Dienstleister tritt und mit dem Auftraggeber ein selbständiges Mandatsverhältnis begründet. Nein: Der Rechtsanwalt soll im Auftrag des anderen Dienstleisters ausschließlich für diesen tätig werden und gegenüber dem Ratsuchenden überhaupt nicht in Erscheinung treten. Das bedeutet, der Rechtsanwalt wird zum Erfüllungsgehilfen rein gewerblicher Interessen Dritter degradiert und verliert seine Unabhängigkeit.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat dem Bundesministerium „erschreckende Sorglosigkeit im Umgang mit einem der wichtigsten Güter unserer Gesellschaft, dem gleichen Zugang zum Recht für jeden Bürger“, bescheinigt. Darüber hinaus ist sie seither mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mit-

teln darum bemüht, den Gesetzgeber zu einer Umkehr zu bewegen und die Ziele des Rechtsberatungsgesetzes nicht einer oberflächlichen Betrachtung der Gewerbe- und Wettbewerbsfreiheit zu opfern. Die Anwaltschaft muss sich weiterhin bemühen, diese Ziele im Bewusstsein der Öffentlichkeit wach zu halten, und ich hoffe – die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt –, dies möge im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Rechtsberatungsgesetzes doch noch gelingen.

„Große Justizreform“

Weiterhin auf der Agenda der Politik steht auch die so genannte „Große Justizreform“. Konkretisiert hat sich der Plan, eine im Volksmund so genannte „Scheidung light“ zu etablieren, bei der die vermögensrechtlichen Folgen einer einvernehmlichen Scheidung durch notarielle Verträge geregelt werden können, während dem Gericht nur noch die hoheitliche Maßnahme des Scheidungsausspruches zugewiesen bleibt. Zu Recht haben die Bundesrechtsanwaltskammer und der DAV in Stellungnahmen darauf abgehoben, dass hier massive Gefahren einer Benachteiligung der jeweils wirtschaftlich oder intellektuell schwächeren Ehepartner drohen. Laut Koalitionsvertrag sollen die „organisatorischen, institutionellen und verfahrensrechtlichen Strukturen der Justiz gestrafft und überschaubarer gemacht werden“. Die Anwaltschaft wird den Prozess der „Großen Justizreform“ wachsam begleiten und darauf achten müssen, dass die Straffung nicht zum Abbau und das Überschaubarmachen nicht zur Reduzierung führen. Insbesondere das Ziel der „funktionalen Zweistufigkeit“ ist und bleibt verfehlt und verknüpft die Rechtsgewährung für den Bürger zu Lasten der Gerechtigkeit.

Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft

Voraussichtlich in wenigen Monaten wird das vom Land Hessen initiierte Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen haben. Es wird die bislang nur derivative Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer im Bereich der Zulassung zur Anwaltschaft in eine originäre Zuständigkeit umformen, d. h. die Kammern werden nicht mehr kraft Abgabe von Aufgaben, die das Gesetz an sich der Landesjustizverwaltung zuordnet, sondern unmittelbar zuständig sein. Die Zulassung bei einzelnen Gerichten, die ja durch den Fortfall der regionalen Zulassung ihren materiellen Sinn verloren hat, wird aufgegeben und durch die Zulassung in einem Kammerbezirk ersetzt. Sie verleiht die bundesweite Postulationsfähigkeit vor allen Landgerichten.

Nach fünfjähriger Anwaltszulassung kann bei den Kammern die Gewährung der Postulationsfähigkeit bei den Oberlandesgerichten beantragt werden. Die Vereidigung auf die verfassungsmäßige Ordnung wird von den Gerichten auf die Kammern übergehen. Das Verbot der Errichtung von Zweigstellen – im Zeitalter der überörtlichen Sozietät nicht mehr bedeutsam – wird aufgehoben werden.

Rechtsanwaltsvergütung: Abrechnung von Beratungsleistungen ab 1.7.2006

Ich möchte es nicht versäumen, Sie auch von hier aus nochmals darauf hinzuweisen, dass der 1.7.2006 einen wichtigen Einschnitt in das anwaltliche Gebührenrecht mit sich bringt. An diesem Tag fallen die in Teil 2 Abschnitt 1 VV RVG geregelten gesetzlichen Gebühren für die außergerichtliche Beratung weg. Stattdessen soll der Rechtsanwalt mit seinem Mandanten die Gebühren in diesen Fällen vereinbaren. Tut er das nicht und ist der Mandant Verbraucher, sind die Gebühren auf 250,- Euro gedeckelt (§ 34 Abs. 1 n.F. RVG).

Die Konferenz der Gebührenrechtsreferenten der deutschen Rechtsanwaltskammern hat Leitlinien erarbeitet und formuliert, die beim Abschluss von Vergütungsvereinbarungen zu beachten sind. Die Thesen dieser Konferenz wurden durch die BRAK in einem Arbeitsheft „Thesen zu Vergütungsvereinbarungen“¹⁾ verarbeitet, das vor dem Saal zur Mitnahme durch Sie bereit liegt. Sie werden sich schwer tun, derzeit ähnlich kurze und prägnante und damit doppelt hilfreiche Ausführungen zu diesem Thema zu finden.

Anwaltsausbildung

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Öffnung des Rechtsdienstleistungsmarktes für kapitalkräftige Konkurrenten und weiter zunehmender Anwaltszahlen ist erneut die Diskussion aufgeflammt, ob eine Umgestaltung der Anwaltsausbildung durch ein so genanntes Spartenmodell Abhilfe schaffen könnte. Unter Abkehr vom Einheitsjuristen würden sich dabei die Ausbildungswege der jungen Anwältinnen und Anwälte bereits nach dem ersten Staatsexamen vom Ausbildungsgang anderer Juristen trennen. Anwalt könnte nur noch werden, wer einen Ausbildungsplatz in einer Anwaltskanzlei finden würde. Auch die Bayerische Staatsministerin der Justiz befürwortet neuerdings eine Spartenausbildung.

¹⁾ Das Arbeitsheft „Thesen zu Vergütungsvereinbarungen“ ist gegen Abholung kostenlos bei der Geschäftsstelle der RAK München erhältlich.



v. l. n. r.: Dr. Wieland Horn, Dr. Fritz-Eckehard Kempfer, Cornelia Rohleder, Dr. Eckhart Müller, Dr. Albert Hägele, Dr. Thomas Weckbach, Elisabeth Schwärzer

Die Argumente für und gegen eine solche Gestaltung möchte ich Ihnen an dieser Stelle nicht vortragen, sondern auf viele Diskussionsbeiträge in der Fachpresse verweisen. Ich möchte heute vielmehr Ihr Augenmerk auf einen anderen Aspekt lenken. Die Anwaltschaft wird in dem gegebenen Umfeld nur dann konkurrenzfähig bleiben, wenn sie sich an die Spitze einer neu entfalteten Qualitätsdiskussion stellt und damit radikal von den Dienstleistern minderer Kompetenz absetzt.

Neue Fachanwaltschaften

In dieser Richtung ist bereits einiges geschehen. Im Jahr 2005 traten die von der Satzungsversammlung der BRAK beschlossenen sechs neuen Fachanwaltschaften in Kraft. In der Sitzung am 3.4.2006 hat die Satzungsversammlung noch zwei zusätzliche Fachanwaltschaften, nämlich die Fachanwaltschaft für Urheber- und Medienrecht und den Fachanwalt für IT-Recht beschlossen. Damit existieren nun 18 verschiedene Fachanwaltsbezeichnungen, womit wohl ein vorläufiger Abschluss erreicht ist. Ich weiß, dass die Schaffung von Fachanwaltschaften sowohl generell als auch hinsichtlich einzelner Teilbereiche durchaus auf Kritik stößt. Trotzdem halte ich den tief greifenden Umbau des Erscheinungsbildes des Anwalts in der Öffentlichkeit für unerlässlich, der mit der Schaffung einer breit gefächerten Fachanwaltschaft nach meiner Überzeugung verbunden ist. Wer qualitativ hochwertige Arbeit leisten will, muss sich spezialisieren. Wer dem rechtsuchenden Publikum anbietet, alle Angelegenheiten mit der erforderlichen Qualität anbieten zu können, ist ein Illusionist oder gar ein Hochstapler. Die durch die Fachanwaltschaft vermittelte Sicherheit, dass sich die Fachanwältin, der Fachanwalt, einem zertifizierten Kenntnissnachweis unterzogen hat, dient einem transparenten Markt und damit dem Bürger. Niemand soll indessen glauben, der damit beschrittene Weg sei einfach. Er wird den Zugang zu den Mandaten beeinflussen und auf lange Sicht Einfluss auf die regionale Versorgung mit anwaltlichen Dienstleistungen haben.

Ein „Weiter-So“ mit einem „Schutzzaun“ um eine aus fiktiven Alleskönnern bestehende Anwaltschaft gibt es gleichwohl nicht.

Fortbildungszertifikat für alle Rechtsanwälte

Ob Fachanwalt oder nicht: Es hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine qualitativ vertretbare anwaltliche Beratung bei der Flut von Gesetzgebung und Judikatur, die das heutige Rechtsleben prägt, eine laufende Fortbildung unerlässlich macht. Als Ansporn und als Möglichkeit seriöser Anwaltswerbung hat die Bundesrechtsanwaltskammer die Schaffung eines Fortbildungszertifikats beschlossen. Es wird der Anwaltschaft in Kürze vorgestellt werden. Wer in einem Zeitraum von drei Jahren durch Fortbildungsmaßnahmen eine gewisse Punktzahl erwirbt und diese nachweist, darf ein von der BRAK markenrechtlich geschütztes Logo in seinem Internetauftritt, in Kanzleibroschüren, auf seinem Kanzleischild und auf seinem anwaltlichen Briefpapier oder in sonstiger Weise führen. Die Anwältin, der Anwalt, kann dadurch einen laufend aktuellen Fortbildungsstand gegenüber seiner Mandantschaft werbewirksam dokumentieren. Die Rechtsanwaltskammer München wird bei der Vergabe des Fortbildungszertifikats der BRAK als zuständige alleinige Ansprechpartnerin gegenüber ihren Mitgliedern fungieren.

„Online-Fortbildungstool Recht“

Weiter hat die Bundesrechtsanwaltskammer beschlossen, in Zusammenarbeit mit einem geeigneten Verlag noch im Laufe dieses Jahres einen so genannten Pushdienst, ein „Online-Fortbildungstool Recht“, anzubieten. Die Anwaltschaft erhält die Möglichkeit, einen 14-täglich verschickten Newsletter zu abonnieren, der in einer durch eine kompetente Fachredaktion aufbereiteten Form über die neueste Rechtsprechung, über gesetzliche Entwicklungen und über wichtige wissenschaftliche Publikationen informiert und über eine Verlinkung auch Zugriff auf die im Newsletter verarbeiteten Ori-

ginaldokumente bietet. Der Pushdienst ist nach Fachgebieten gegliedert. Der Preis wird pro Fachgebiet fünf Euro betragen, sodass sich die finanzielle Belastung auch in Grenzen hält, wenn mehrere Fachgebiete abgedeckt werden sollen, zumal jedes Abonnement in jeder Kanzlei an vier verschiedenen PC-Arbeitsplätzen nutzbar sein wird. Vierteljährlich erhält jeder Abonnent ein Prüfungstool, durch das im Multiple Choice-Verfahren die Informationen des zurückliegenden Quartals abgefragt werden. Bei richtigen Antworten besteht die Möglichkeit, eine Bestätigung auszudrucken, die zum Nachweis des geleisteten Fortbildungsaufwandes eingesetzt werden kann.

Initiative der BRAK: „Anwälte mit Recht im Markt“

Qualität anwaltlicher Arbeit wird nicht allein durch die fachliche Qualität bestimmt, sondern hat auch den Aspekt eines professionellen Marktauftritts. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat daher unter dem Titel „Anwälte mit Recht im Markt“ eine Initiative gestartet, die namentlich (aber nicht nur) jungen Kolleginnen und Kollegen eine Hilfestellung geben soll. Ein Teil dieser Initiative besteht in einer Serie von Anzeigen, die sich ausschließlich an die Anwaltschaft selbst richten. Den roten Boxhandschuh auf grünem Grund mit dem Slogan „Besser, Sie kommen aus der Deckung“ haben Sie vielleicht schon gesehen. Weitere Motive werden folgen. Im Rahmen der Aktion wird eine Reihe schriftlicher sogenannter Leitfäden angeboten werden. Der erste, „Kanzleistrategie“, ist bereits erschienen und liegt vor dem Saal zur Mitnahme auf. Weitere Leitfäden werden folgen. Informieren Sie sich über die einzelnen Angebote der Initiative durch das ebenfalls vor dem Saal aufliegende Heft „10 Fitmacher für den Wettbewerb“ oder im Internet unter der Adresse www.anwaelte-im-markt.de.

Diese Initiative ist im Übrigen bewusst auf die derzeit laufende Anzeigenkampagne des DAV abgestimmt, die unter dem Slogan „Vertrauen ist gut – Anwalt ist besser“ potentielle Mandanten für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienste gewinnen will. Die BRAK-Kampagne „Anwälte mit Recht im Markt“ möchte dazu beitragen, Anwältinnen und Anwälte dafür fit zu machen, das eingeforderte Vertrauen auch zu rechtfertigen.

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung: Appell der Kammerversammlung 2005

Auf Antrag von Herrn Kollegen Dr. Karl Heinz Dietrich beschloss die Kammerversammlung im ver-

gangenen Jahr einen das Versorgungswerk betreffenden Appell, wonach der Vorstand aufgefordert wurde, „mit allem Nachdruck gegenüber der BRASStV darauf hinzuwirken, dass bei Aufstellung künftiger Jahresabschlüsse das Wertaufholungsgebot gemäß § 280 Abs. 1 HGB als allgemeiner Bilanzgrundsatz i. S. d. § 12 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerkes ausnahmslos befolgt wird“.

Nach Weiterleitung des Beschlusses an die BRASStV befasste sich deren Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 18.7.2005 mit dieser Thematik. Der Antrag, „bei der Erstellung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2005 und folgende ist das sich aus § 253 Abs. 5 HGB ergebende Wertaufholungswahlrecht auszuüben“, wurde vom Verwaltungsrat mit großer Mehrheit abgelehnt, weil vom Vorsichtsprinzip nicht abgewichen werden sollte. Über dieses Ergebnis berichtet die Kammer seit August 2005 auf ihrer Homepage.

Weiterhin regte der Kammervorstand eine Verbesserung in der Information der Verwaltungsratsmitglieder im Rahmen eines Workshops über die Finanzierungssysteme der Rechtsanwaltsversorgungswerke in Deutschland sowie über die Versicherungstechnik und deren Darstellung in der Handelsbilanz und in der GuV-Rechnung an. Dieser Workshop fand am 30.1.2006 statt.

Ich bitte die Versammlung um Verständnis, wenn ich diese Punkte nicht erläutern oder kommentieren kann. Die Kammerversammlung ist dafür weder zuständig, noch verfügt sie oder verfüge ich persönlich über die erforderliche Sachkunde. Auch gehören der BRASStV keineswegs alle Kammermitglieder an. Ich hatte nur über die Weiterleitung und Umsetzung eines Appells der Kammerversammlung zu berichten.

Aus der Kammerarbeit

Aus dem Bereich der Arbeit von Kammervorstand und Geschäftsstelle möchte ich in diesem Jahr besonders die Leistung der Abteilung VI des Kammervorstandes hervorheben. Diese Vorstandsabteilung ist für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen zuständig und hatte im abgelaufenen Jahr nicht weniger als sechs neue Fachanwaltschaften zu verkraften. Dazu mussten neue Fachausschüsse durch ehrenamtlich tätige Kolleginnen und Kollegen ins Leben gerufen werden. Es kam hinzu, dass auch bei den bereits bestehenden Fachausschüssen flächendeckend Neubesetzungen vorzunehmen waren. Insgesamt wurden mehr als 60 ehrenamtliche Mitglieder neu bestellt oder

wieder bestellt. Für diese organisatorische Leistung gebührt auch der Geschäftsführung besonderer Dank. So konnten schon 2005 mehr als hundert Fachanwältinnen und Fachanwälte in den neuen Rechtsgebieten zugelassen werden. Zahlen sind in unseren Mitteilungen Ausgabe I/2006 veröffentlicht.

Unbelehrbare, die aus unserer geschichtlichen Vergangenheit nichts gelernt haben und welche die schwere Schuld nicht schert, die Deutschland unter der Naziherrschaft auf sich geladen hat, gibt es leider auch unter der Anwaltschaft. Die Rechtsanwaltskammer München hatte Anlass, im Wege der einstweiligen Verfügung gegen ein Kammermitglied vorzugehen, das auf seinem Briefkopf ein Wappen mit Reichsadler in nationalsozialistischer Farbgebung führte, verbunden mit dem Hinweis „In Geschäftsführung ohne Auftrag für das Deutsche Reich“. Das Landgericht München II hat dies durch einstweilige Verfügung vom 24.4.2006 untersagt. Ich bin der Überzeugung, es war notwendig, dass die Rechtsanwaltskammer – die bekanntlich von allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten des Kammerbezirks gebildet wird – hier schnell und deutlich Flagge gezeigt hat.

Die Arbeit von Vorstand und Präsidium lief im Berichtsjahr in gewohnten Bahnen. Die Kammer war in den beiden ordentlichen Hauptversammlungen und in einigen Präsidentenkonferenzen der Bundesrechtsanwaltskammer vertreten. Daneben ist die Kammer in vielen Ausschüssen vertreten und war auch in den Arbeitsgruppen präsent, die sich mit den geschilderten Initiativen zur Steigerung und Sicherung der Qualität anwaltlicher Dienstleistungen befassten.

Im internationalen Bereich wurden die freundschaftlichen Beziehungen zur Rechtsanwaltskammer Verona durch gegenseitige Besuche gepflegt. Im Oktober 2005 fand in Graz ein Treffen der so genannten „befreundeten und benachbarten Kammern“ aus Oberitalien, Österreich, Slowenien, Slowakei, Tschechien und Polen mit den süddeutschen Rechtsanwaltskammern statt. Eine aus diesem Anlass abgehaltene Arbeitssitzung befasste sich mit Fragen des Anwaltshonorars in den verschiedenen Ländern.

Ein besonderes Highlight des abgelaufenen Jahres fand am 11.11.2005 statt. An diesem Tag hatte die Rechtsanwaltskammer München zu einem Festabend geladen, zu dem hochrangige Vertreter der Bayerischen Justiz, der Landeshauptstadt München und ausländischer Anwaltsorganisationen erschienen waren. Den Festvortrag hielt Herr Richter des Bundesverfassungsgerichts Dr. Reinhard

Gaier, der 2005 den Sitz der Richterin Renate Jaeger im ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts übernommen hat und damit als Berichterstatter für Angelegenheiten der freien Berufe zuständig ist. Er beleuchtete „die berufsrechtlichen Perspektiven der Anwaltstätigkeit unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten“. Sein Referat ist nachzulesen in Ausgabe I/2006 der BRAK-Mitteilungen. Dr. Gaier zeigte mit stringenten verfassungsrechtlichen Argumenten auf, dass sich die herausgehobene Rolle des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege von ihrer historischen Entwicklung gelöst hat und sich heute allein aus der Funktion der Anwaltschaft im Rechtsstaat ableitet. Denn es entspricht, so ein wörtliches Zitat, „dem Rechtsstaatsgedanken und dient der Rechtspflege, dass dem Bürger schon aus Gründen der Chancen- und Waffengleichheit Rechtskundige zur Verfügung stehen, zu denen er Vertrauen hat und die seine Interessen möglichst frei und unabhängig von staatlicher Einflussnahme wahrnehmen können.“

Meinen Kolleginnen und Kollegen im Kammervorstand und in der Geschäftsführung danke ich für ihre Arbeit, die nicht nur von Kompetenz und zuverlässigem Fleiß, sondern auch von Loyalität und dem Geist freundschaftlicher Zusammenarbeit geprägt war. Ebenso gilt mein Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kammergeschäftsstelle für ihren Einsatz und für ihre Loyalität.

2. Bericht des Schatzmeisters

In seinem ausführlichen Bericht zum Haushalt 2005 wies der Schatzmeister, Vizepräsident Dr. Kemper, nicht nur das Kammervermögen aus, sondern erläuterte auch eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund der Entwicklung des Kammervermögens sowie den Haushaltsplan für das laufende Jahr.

Für die Bilanz und den Abschluss 2005 wurde erneut das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfer Dr. Fritz Kesel & Partner erteilt.

3. Aussprache und Entlastung

Die Versammlung erteilte dem Kammervorstand mit großer Mehrheit die Entlastung.

4. Beschlüsse

Die Kammerversammlung beschloss Änderungen in der Geschäftsordnung der Kammer sowie der Beitrags- und der Gebührenordnung. Die durch den

Präsidenten ausgefertigten geänderten Regelungswerke werden unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ als Beilage in diesem Heft verkündet.

5. Verabschiedung von Vizepräsidentin Rohleder und Vizepräsident Dr. Müller

Anschließend gab Präsident Staehle bekannt, dass Vizepräsidentin Cornelia Rohleder und Vizepräsident Dr. Eckhart Müller nicht mehr für die Wiederwahl in den Kammervorstand und in das Präsidium zur Verfügung stehen. Er würdigte die aufopferungsvolle Arbeit der ausscheidenden Präsidiumsmitglieder und dankte ihnen namens des Vorstandes, des Präsidiums und der Geschäftsführung.

6. Wahlen zum Kammervorstand

Auf der Kammerversammlung 2006 standen insgesamt 17 Mitglieder des Vorstandes, die gemäß § 68 Abs. 2 BRAO turnusgemäß ausgeschieden waren, zur Wahl an.

Im Ergebnis wurden gewählt (in namensalphabetischer Reihenfolge):

- Jürgen Bestelmeyer, München
- Dr. Uwe Clausen, München
- Angelica von der Decken, München
- Dr. Hans Ludwig Donle, München
- Dr. Heinz Giebelmann, München
- Dr. Albert Hägele, Kempten
- Freimut Höchstädter, Ingolstadt
- Ottheinz Käab, München
- Christian Klima, München
- Dr. Thomas Kuhn, München
- Gabriele Loewenfeld, München
- Harald Seiler, Landshut
- Dr. Hubert Starflinger, Burghausen
- Dr. Jörn Steike, Dachau
- Jürgen Völtz, München
- Dr. Heinrich Thomas Wrede, Prien
- Klaus Zehner, Passau

7. Rede der bayerischen Justizministerin Merk zur Neuregelung der Rechtsberatung

Die Neuregelung der Rechtsberatung war eines der Themen, die Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk in ihrer Rede im Anschluss an die Kammerversammlung erörterte²⁾.

Merk: „Mit den Eckpunkten des aktuellen Arbeitsentwurfs des Bundesjustizministeriums können wir

im Großen und Ganzen einigermaßen leben. Wie so häufig steckt der Teufel freilich im Detail“.

Unter anderem kritisierte Merk folgende Punkte:

- Eine erlaubnisfreie Rechtsberatung durch karitative Organisationen und durch Vereine für ihre Mitglieder dürfe nur zulässig sein, so Merk, wenn die Beratung unmittelbar durch einen Volljuristen erfolgt. Der Entwurf des Bundesjustizministeriums gestattet hingegen eine Beratung auch durch juristisch nicht qualifizierte Personen, sofern sie durch einen irgendwo in der Organisation angesiedelten Juristen „angeleitet“ werden. „Mit einer solchen pseudo-juristischen Beratung wird den Verbrauchern ein Bärenienst erwiesen. Diese Regelung ist für mich nicht akzeptabel“, so Merk.
- Zwingend sei ferner, dass auch künftig bei Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz Bußgelder verhängt werden können. Merk: „Ein völliger Verzicht auf staatliche Sanktionen erweckt den falschen Eindruck, dass der Staat unerlaubte Rechtsberatung toleriert“.

Merk: „Um es kurz zusammenzufassen: Der vorliegende Entwurf bedarf noch der Überarbeitung. In welchem Umfang künftig Rechtsberatung auch durch Nichtjuristen gestattet wird, ist von essentieller Bedeutung für den Verbraucherschutz und eine effektive Rechtspflege, aber natürlich auch für die Zukunft des anwaltlichen Berufsstandes“.

„Lastschrift statt Bargeld“ – in ihrer Rede kündigte Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk des Weiteren an, den unbaren Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden so weit wie möglich einzuführen. Was beim täglichen Einkauf längst selbstverständlich ist, soll auch in der Justiz verstärkt genutzt werden. So sollen künftig per Lastschriftverfahren vorweg zu leistende Gerichtskosten und Kostenvorschüsse eingezogen werden. Eine Erprobung findet demnächst bei einzelnen Gerichten statt.

Merk: „Der unbare Zahlungsverkehr ist unkompliziert und zeitsparend – für die Justizbehörden ebenso wie für Rechtsanwälte. Ich begrüße es daher nachdrücklich, dass das Bundesjustizministerium gemeinsam mit den Landesjustizverwaltungen an einem Gesetzentwurf arbeitet, der es ermöglichen soll, den unbaren Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden soweit wie möglich verbindlich einzuführen“.

²⁾ Die vollständige Rede ist auf der Website der Rechtsanwaltskammer unter der Adresse www.rak-muenchen.de nachzulesen.

Gegenwärtig muss von den Gerichtszahlstellen noch in erheblichem Umfang Bargeld entgegengenommen und verwaltet werden. Der damit verbundene Aufwand ist erheblich. Zudem bedeuten Bargeldbestände stets ein Sicherheitsrisiko.

Merk: „Die Einführung des Lastschriftverfahrens wird wesentlich dazu beitragen, den Barzahlungsverkehr in der Justiz auf ein Mindestmaß zurückzuführen. Außerdem erleichtert es den effektiven Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr.“

■ Vizepräsidenten Rohleder und Dr. Müller verabschiedet

Rechtsanwältin Cornelia Rohleder und Rechtsanwalt Dr. Eckhart Müller stellten sich mit turnusgemäßem Ablauf der Wahlperiode in diesem Jahr nicht mehr der Wiederwahl und schieden damit aus dem Vorstand wie auch dem Präsidium der Kammer aus.

RAin Cornelia Rohleder aus Traunstein war seit 1992 Mitglied des Kammervorstands und wurde 2002 als zweite Frau nach Rechtsanwältin Marion Liebl-Blittersdorf in das Präsidium der Kammer gewählt. Seit 1997 war sie sowohl Mitglied der Arbeitsgruppe Juristenausbildung in Bayern als auch ehrenamtliche Dozentin des bayerischen Rechtsanwaltskurses. Für ihre Verdienste wurde sie im Jahr 2001 mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Für ihr engagiertes Wirken im Vorstand und im Präsidium, insbesondere als langjährige Vorsitzende der Abteilung I für Berufsrecht sowie für ihr vorbildliches Engagement bei der Reform der Juristenausbildung und bei der Einführung des Fachanwalts für Erbrecht wurde RAin Rohleder auf der Kammerversammlung am 5. Mai 2006 von Präsident Staehle die Verdienstmedaille der Kammer verliehen.

RA Dr. Eckhart Müller aus München war seit 1994 Mitglied des Kammervorstandes und seit 1998 Vizepräsident. Von 1999 bis 2003 war er Mitglied der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer und ist Prüfer für die Eignungsprüfung nach dem EuRAG beim Landesjustizprüfungsamt, Fachbetreuer und Veranstaltungsleiter für die Fachanwaltschaft Strafrecht, Mitglied der Arbeitsgruppe Juristenausbildung der bayerischen Rechtsanwaltskammern sowie des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer. Im Jahr 2004 wurde ihm das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der

Bundesrepublik Deutschland verliehen. Am 5. Mai 2006 zeichnete Präsident Staehle das mit außerordentlicher Hingabe betriebene Amt in Vorstand und Präsidium, insbesondere das Engagement um die Reform der Juristenausbildung sowie das intensive Mitwirken bei der Vergabe der Fachanwaltschaft für Strafrecht und der Förderung des Kontaktes zur Strafjustiz mit der Verdienstmedaille der Kammer aus.

■ Neue Vorstandsmitglieder

Die Kammerversammlung 2006 hat drei Kollegen neu in den Vorstand gewählt:



Dr. Thomas Kuhn (Jahrgang 1970) ist seit 1996 in der Kanzlei Lohberger & Leopold in München tätig. Er ist Fachanwalt für Strafrecht und übt daneben den Schwerpunkt Steuerrecht aus. Vor seiner Vorstandswahl war Dr. Kuhn bereits 1 ½ Jahre in der Abteilung X (Berufsrecht) engagiert. Als Referent ist er in der Referendaraus- und Fachanwaltsfortbildung tätig.



Dr. Hubert Starflinger (Jahrgang 1949) war von 1975 bis 1980 als Richter und Staatsanwalt in Traunstein tätig und wechselte dann in die Anwaltschaft. Die aus 30 Mitarbeitern bestehende Kanzlei Dr. Starflinger, Linderer & Coll. in Burghausen hat sich insbesondere im Wirtschafts-, Familien- und Arbeitsrecht positioniert. Dr. Starflinger ist schwerpunktmäßig im Gesellschaftsrecht tätig und ist Mitgesellschafter einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei.



Dr. Jörn Steike (Jahrgang 1963) ist seit 1995 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und seit 1998 ist er in seiner Kanzlei mit weiteren vier Berufsträgern in Dachau tätig. Seit 2000 betätigt sich Dr. Steike als Schlichter und seit 2001 als Hochschuldozent, unter anderem für das Fachgebiet außergerichtliche Streitbeilegung.

■ Wahlen zum Präsidium

Nach den Wahlen zum Vorstand in der Kammerversammlung am 5. Mai 2006 hielt der neue Vorstand am 12. Mai 2006 seine erste Sitzung ab. In dieser wurde gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 BRAO das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München neu gewählt. Das Wahlergebnis stellt sich wie folgt dar.

Präsident:

RA Hansjörg Staehle, München

Vizepräsident:

RA Michael Then, München

Vizepräsident:

RA Dr. Thomas Weckbach, Augsburg

Vizepräsident:

RA Dr. Albert Hägele, Kempten

Vizepräsident und Schriftführer:

RA Andreas von Máriássy, München

Vizepräsident und Schatzmeister:

RA Dr. Fritz-Eckehard Kempfer, München

■ Aktuelle Rechtsprechung zur Fachanwaltsordnung

Die in der Fachanwaltsordnung (FAO) geregelten Anforderungen für den Erwerb der Fachanwaltschaft sowie die Voraussetzungen der zum Erhalt des Fachanwaltstitels erforderlichen Fortbildungsnachweise haben auch im vergangenen Jahr zu zahlreichen Einzelfallentscheidungen des BGH und der Anwaltsgerichtshöfe geführt. Die Gerichte haben insbesondere die Fragen beschäftigt,

- ob die Teilnahme an Online-Lehrgängen den Anforderungen des § 15 FAO für den Nachweis der theoretischen Kenntnisse ausreicht,
- welche konkreten Anforderungen an eine Fallliste zu stellen sind,
- wie ein „Fall“ i. S. d. § 5 FAO zu definieren ist,
- auf welche „Fallgebiete“ der §§ 8 bis 14 g FAO sich die Fälle beziehen müssen,
- wie die Gewichtung der einzelnen Fälle gemäß § 5 S. 2 FAO vorzunehmen ist (hier insbesondere die Problematik, wie Mahnverfahren zu behandeln sind),

NEUAUFLAGE.

Kostenübersichtstabellen

Gebühren und Kosten bei Anwalt und Gericht

begründet von Manfred Schmeckenbecher, fortgeführt von Peter Karl Dotten, Rechtsanwalt, und Carmen Rothenbacher, Rechtsfachwirtin und Bürovorsteherin

2006, 21., überarbeitete Auflage, ca. 80 Seiten, € 15,40; ISBN 3-415-03686-3

Die »Kostenübersichtstabellen« beinhalten die ab 1.7.2006 geltenden neuen Werte im Bereich der Rechtsanwaltsgebühren und der Gerichtskosten. Anschauliche Tabellen geben u.a. Auskunft über:

- Anwaltsgebühren
- Kostenrisiko
- Gebühren nach der Kostenordnung
- Prozesskostenhilfengebühren
- Gerichtskosten
- Gerichtsvollzieherkosten
- Arbeitsgerichtskosten
- Mahnbescheid- und Vollstreckungsbescheidkosten
- Hebegebühren
- Fotokopiekosten

Für die 21. Auflage wurden u.a. die Tabellen für die Anwaltsgebühren um die Spalte 0,65 Geschäftsgebühr (+ Auslagen + Umsatzsteuer) ergänzt, die als Differenzgebühr bei der Anrechnung auf die anschließend entstehende Verfahrensgebühr übrig bleibt. Eingearbeitet ist auch die neue Beratungsgebühr für den Verbraucher, die unabhängig von der Dauer der Beratung bei maximal 250,- € liegt. Außerdem sind die geänderten Gerichtskosten im Mahnverfahren berücksichtigt.

 BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG 70551 Stuttgart bzw. Postfach 8003 40, 81603 München oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564 Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

- welche Möglichkeiten Syndikusanwälte haben, einen Fachanwaltschaftstitel zu erwerben,
- unter welchen Voraussetzungen ein Fachgespräch entbehrlich ist und damit zu unterbleiben hat (§ 7 FAO) sowie
- wie das „Inhaltsprotokoll“ eines Fachgesprächs i. S. d. § 7 Abs. 2 S. 4 FAO zu führen ist.

Anlässlich der einmal jährlich stattfindenden Aussprachetagung der Fachausschüsse am 17. Februar 2006 in München hat Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Michael Then ein Referat über die aktuelle Rechtsprechung zur FAO gehalten. Das ausführliche Referat, das die Entscheidungen übersichtlich zusammenfasst und kritisch kommentiert, ist auf der Website der RAK München unter der Adresse www.rak-muenchen.de abrufbar.

■ 1. Mediationstag der RAK München

Der Arbeitskreis Außergerichtliche Konfliktlösungen unter Leitung von Herrn Kollegen Dr. Neuenhahn hat erstmals in den Räumen der Kammer einen Mediationstag ausgerichtet.

Bei der Veranstaltung am 6. Mai 2006 ist es dem Arbeitskreis gelungen, mit erfahrenen Referenten und Mediatoren aus den eigenen Reihen nahezu das gesamte Spektrum, in dem sich die Mediation mittlerweile etabliert hat, zu präsentieren. Aber auch prominente Vertreter aus Wissenschaft und Praxis konnte der Veranstalter als Referenten gewinnen. Präsident Staehle sprach als „Hausherr“ die Begrüßungsworte.

Das überaus lebendige, geradezu zündende Eingangreferat hielt Prof. Dr. Haft, bislang Universität Tübingen. Prof. Dr. Greger, Universität Erlangen, stellte die ersten Ergebnisse aus den Erhebungen zur gerichtlichen Mediation vor.

Den Teilnehmern wurden auf diese Weise die Besonderheiten der Mediation, deren Anwendung in der anwaltlichen Praxis sowie die Rolle des Anwalts in der Mediation anschaulich vermittelt. Unterbrochen wurden die Referate und die Berichte zu Einzelfällen durch ein kleines Rollenspiel in Gruppen, das den Ablauf einer Mediation beispielhaft deutlich machte und das die Teilnehmer überaus engagiert mitgestalteten.

Den Abschluss bildete eine Podiumsdiskussion zur Mediation als Instrument der anwaltlichen Praxis mit Vertretern aus allen Bereichen der Mediation. Zu dem Mediationstag hatte das Münchener Büro von Lovells eine umfangreiche Tagungsmappe mit allen Referaten sowie weiteren Informationen zusammengestellt, so dass jeder Teilnehmer den Mediationstag rekapitulieren kann. Von der Tagungsmappe sind noch einige Überstücke vorrätig, die auf Anfrage in der Geschäftsstelle der Kammer abgegeben werden.

Angesichts des Erfolgs sind weitere Veranstaltungen dieser Art ins Auge gefasst. Allen Teilnehmern war klar: Der Gedanke und die Varianten außergerichtlicher Konfliktlösung müssen noch stärker im Bewusstsein der Kollegenschaft verankert werden. Dazu wird die Kammer gern beitragen.

*Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn,
Hauptgeschäftsführer*

■ Auszeichnungen



Dr. Beate Merk, Hansjörg Staehle

Der Bundespräsident hat Rechtsanwalt

Hansjörg Staehle, München,

das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Seit 1971 übt Rechtsanwalt Hansjörg Staehle seinen Beruf als Rechtsanwalt aus. Für sein außerordentliches berufspolitisches Engagement wurde ihm bereits 1996 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Rechtsanwalt Hansjörg Staehle war ab 1994 Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, 2002 wurde er zum Präsidenten gewählt. Das erste

Jahr seiner Präsidentschaft war maßgeblich geprägt durch die Fertigstellung des Gebäudes im Tal 33, München, das von der Rechtsanwaltskammer im Oktober 2002 bezogen wurde.

Auch in der Bundesrechtsanwaltskammer bringt Hansjörg Staehle seine ausgezeichneten fachlichen Kenntnisse und seinen Erfahrungsschatz ein. So ist er seit 1997 Vorsitzender der Berufsrechtsreferentenkommission, seit 1999 Mitglied der Satzungsversammlung und seit 2001 Vorsitzender des Ausschusses „Internationale Sozietäten“.

Darüber hinaus wirkt Hansjörg Staehle seit 2001 als Delegierter des Verbandes Freier Berufe in München e.V. und seit 2003 als Vorstandsmitglied der Münchner Juristischen Gesellschaft e.V.

Die Ordensinsignien wurden Hansjörg Staehle am 12. April 2006 von der bayerischen Justizministerin Dr. Beate Merk im Justizpalast in München überreicht.

Die Kammer gratuliert dem Geehrten zur Verleihung der besonders hohen Auszeichnung.

■ Nachrufe

RA Martin Amelung †

Wir trauern um unseren viel zu früh verstorbenen Freund und Kollegen Martin Amelung.

Er hat das Berufsbild der Strafverteidigung nicht nur in München geprägt, er hat durch sein Vorbild die Kollegenschaft positiv beeinflusst und gefördert und er hat insbesondere der bayerischen Strafjustiz durch sein Wirken seinen Stempel aufgedrückt.

Nach Jugend und Abitur in Königstein im Taunus und 4 Semestern Rechtsstudium in Tübingen lebte Martin Amelung seit dem Sommersemester 1959 in München, wo er 1962 sein Referendarexamen abgelegt hat und wo er im Juli 1966 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde. Es war ihm nicht vergönnt, sein 40-jähriges Berufsjubiläum noch zu erleben.

Martin Amelung hat seine Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nur in den Dienst seiner Mandanten gestellt, sondern sich auch für die Kollegenschaft und die Berufspolitik engagiert. Er war seit der Gründung 1984 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins und hat über 22 Jahre dem geschäftsführenden Ausschuss angehört.

Hinter dieser etwas sperrigen Bezeichnung verbirgt sich die größte Strafverteidigervereinigung Europas mit über 3.000 Mitgliedern. Sie dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch der im Strafrecht tätigen Kollegen, setzt sich mit berufs- und standespolitischen Fragen auseinander und fördert die Qualität der Strafverteidigung durch verstärkte Aus- und Fortbildung.

Martin Amelung war hier über 20 Jahre an maßgeblicher Stelle tätig.

Seit 2003 war er Mitglied der Satzungsversammlung, also dem Anwaltsparlament und er hat in dieser Funktion an der Fortentwicklung des Berufsrechts mitgewirkt.

Er war seit November 1995 Prüfer für die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft; die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erlaubt ausländischen Rechtsanwälten im deutschen Recht tätig zu sein.

Martin Amelung war seit 23. Mai 1997 Fachanwalt für Strafrecht und hat seit dieser Zeit den Prüfungsausschuss für die Zulassung neuer Fachanwälte für Strafrecht geleitet.

Die Übernahme von Ehrenämtern ist mit viel zusätzlicher Arbeit verbunden und keineswegs selbstverständlich. Die Rechtsanwaltskammer München und die gesamte Kollegenschaft sind Martin Amelung ausdrücklich zu Dank verpflichtet.

Die Bayerische Justizgeschichte ist ohne die Prozesse, die Martin Amelung mit geprägt hat, nicht denkbar.

Die berufliche Schweigepflicht verbietet es, aus der Fülle der

- NS-Verfahren,
- Schwurgerichtsverfahren,
- allgemeinen Wirtschaftsstrafverfahren und
- Korruptionsverfahren

besonders markante Namen herauszugreifen.

Es ist sicher kein Geheimnis, dass Martin Amelung viele Verfahren für die Mitarbeiter eines besonderen Dienstes bewältigt und auch die Ärzte- und Herzklappenverfahren diskret und erfolgreich abgewickelt hat. Prominente waren bei ihm gut aufgehoben. Deshalb soll auch jetzt nicht mehr dazu gesagt werden.

Martin Amelung hatte die Eigenschaft, die Probleme unverblümt auf den Punkt zu bringen, kein Blatt

vor den Mund zu nehmen und durch klare Direktheit und ohne vorsichtiges „um den Brei herumzureden“ zu agieren. Ihn zeichnete eine objektive Sichtweise auf die Realität aus und eine kritische Distanz auch zur eigenen Rolle, jeglicher Fundamentalismus war ihm fremd.

Martin Amelung verstand es, auch komplizierteste Sachverhalte in kürzester Zeit zu erfassen, die Schwachpunkte einer staatsanwaltschaftlichen Darstellung herauszuarbeiten und rechtliche Alternativen zu entwickeln. Dies war die juristische Seite seines beruflichen Wirkens.

Aber es kam etwas ganz Entscheidendes hinzu, nämlich die menschliche Zuwendung zum Mandanten, der Zuspruch, die Hilfe, die von ihm erwartet wurde und die er zu geben in der Lage war. Diese Anteilnahme hat nichts mit Kumpanei zu tun. Dass der Umgang mit dem Mandanten auch eine gewisse Härte erfordert, war auch bei Martin Amelung zu lernen. Er war der festen Überzeugung, dass der Kampf ums Recht nicht nur mit der Justiz, sondern gelegentlich auch mit dem eigenen Mandanten auszufechten war.

Martin Amelung hat bis zuletzt nicht nur vor Gericht gekämpft und nicht zugelassen, dass seine Krankheit über ihn Oberhand gewann. Mit ungeheurer Disziplin ist er während der behandlungsfreien Abschnitte ins Büro oder zu Gericht gegangen und er hat sich nicht die geringste Schwäche anmerken lassen. Er ist bis zuletzt seinem Beruf verbunden geblieben.

Die Anwaltschaft hat einen großen Strafverteidiger verloren.

Rechtsanwalt Dr. Eckhart Müller

RA Dr. Fritz Kohlindorfer †

Rechtsanwalt Dr. Fritz Kohlindorfer war 16 Jahre Mitglied des Anwaltssenats des Bundesgerichtshofs. Da der Verteidiger neben Gericht und Staatsanwalt gleichberechtigtes Organ der Rechtspflege ist, muss jeder Vorwurf, jede Verdächtigung, der freie Rechtsanwalt habe sich unsachlich oder fehlerhaft verhalten, besonders genau untersucht werden. Der zuständige Anwaltssenat ist gemäß seiner großen Bedeutung besetzt mit drei Rechts-

anwälten, drei Bundesrichtern und dem jeweiligen Präsidenten des Bundesgerichtshofs. Die Zusammenarbeit war stets problemlos.

In den vielen Sitzungen und Beratungen hat sich der hohe Sachstand von Rechtsanwalt Dr. Kohlindorfer erwiesen. Mit seinen subtilen Kenntnissen von den Aufgaben, den Schwierigkeiten und den Belastungen eines Rechtsanwalts in einer Mittelstadt und einer Großstadt als Einzelanwalt und dann auch als Leiter einer Sozietät hat er das Wissen des Senats bereichert. Mit seinem Gespür für Gerechtigkeit und Fairness war er für dieses wichtige Rechtsgebiet besonders qualifiziert. Mit seinem geselligen und fröhlichen Wesen strahlte er sichtbar Vertrauen, Zuverlässigkeit und echte Hilfsbereitschaft aus. Sein unabhängiger Rat wurde auch dort nachgefragt, wo Rechtshilfe von Amts wegen geleistet wird. Für mich in einem langen Juristenleben war es einer der Glücksfälle, mit Rechtsanwalt Dr. Kohlindorfer eine lange Zeit ein wichtiges Rechtsgebiet zu gestalten.

*Prof. Dr. Gerd Pfeiffer,
Präsident des BGH a.D.*

RA Dr. Jakob Strobl †

Am 24. März 2006 ist im 80. Lebensjahr Herr Kollege Dr. Jakob Strobl verstorben. Er gehörte zu den nach dem Zweiten Weltkrieg noch seltenen Kollegen, die schon im Studium Aktivitäten über die reine Juristerei hinaus entwickelten und ins Ausland gingen, in seinem Fall nach Amerika. Neben der Promotion zum Dr. jur. schloss er als Diplom-Kaufmann ab und wandte sich dem Steuerrecht zu, vor allem dessen internationalen Bezügen. Zunächst in der Finanzverwaltung tätig, wechselte er im Jahre 1960 in die Anwaltschaft, wurde als Fachanwalt für Steuerrecht anerkannt und baute eine international ausgerichtete Sozietät auf, in engem Kontakt mit dem unvergessenen Kollegen Prof. Dr. Walther in New York. Dies führte, nach Öffnung der deutschen Anwaltschaft für die berufliche Zusammenarbeit in überörtlichen, auch international tätigen Sozietäten, zur Verbindung mit der law firm von Lovells. Wer das Glück hatte, ihn kennen zu lernen, wird ihn als ebenso engagierten und tatkräftigen Anwalt wie liebenswürdigen Menschen in Erinnerung behalten.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn

■ Fachanwalt für Steuerrecht

BRAO § 43 c, FAO § 5

Für den Nachweis besonderer praktischer Erfahrung im Steuerrecht genügt es, wenn der Rechtsanwalt die in § 5 Satz 1 Buchst. b genannten Fälle ausschließlich als Angestellter einer Steuerberatungsgesellschaft bearbeitet hat.

BGH, Beschluss vom 6.3.2006 – AnwZ (B) 37/05, www.bundesgerichtshof.de

■ Bearbeitungszeitraum und Schwerpunkt der Bearbeitung für Erwerb des Fachanwalts

BRAO § 43 c, FAO § 5

- a) Für die Berücksichtigung von Fällen bei der Feststellung des nach § 5 FAO erforderlichen Quorums kommt es darauf an, ob diese im Drei-Jahres-Zeitraum auf dem rechtlichen Spezialgebiet rechtlich bearbeitet worden sind. Unerheblich ist, ob ein Schwerpunkt der Bearbeitung innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums liegt. Eine Mindergewichtung der im Drei-Jahres-Zeitraum bearbeiteten Fälle lässt sich deshalb regelmäßig nicht mit der Erwägung rechtfertigen, dass der Fall bereits vor dem Beginn des Drei-Jahres-Zeitraums bearbeitet wurde.
- b) Dabei sind nur solche Fälle zu berücksichtigen, bei denen ein Schwerpunkt der Bearbeitung im jeweiligen Fachgebiet liegt. Dafür genügt, wenn eine Frage aus dem jeweiligen Fachgebiet erheblich ist oder erheblich werden kann. Dazu gehören auch Eigenvertretungen und Verteidigungen in Steuerstrafsachen.
- c) Steuererklärungen bzw. deren Vorbereitung für ein Jahr gelten als ein Fall im Sinne des § 5 Satz 1 FAO. Eine Mindergewichtung ist nicht allein schon deshalb gerechtfertigt, weil der Rechtsanwalt in der Folge weitere Steuererklärungen für denselben Mandanten bearbeitet.

BGH, Beschluss vom 6.3.2006 – AnwZ (B) 36/05, www.bundesgerichtshof.de

■ Geltendmachung der Abmahnkosten

ZPO § 91 Abs. 1 S. 1

Die auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 der Anla-

ge 1 zu § 2 Abs. 2 RVG nicht anrechenbare Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 dieser Anlage für eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung zählt nicht zu den Kosten des Rechtsstreits i. S. d. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO und kann nicht im Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103, 104 ZPO, § 11 Abs. 1 Satz 1 RVG festgesetzt werden.

BGH, Beschluss vom 20.10.2005 – I ZB 21/05, www.bundesgerichtshof.de

■ 1,2 Terminsgebühr für zweites Versäumnisurteil

RVG VV Nr. 3104, 3105

1. Der Ermäßigungstatbestand nach Nr. 3105 VV findet bei Erlass eines zweiten Versäumnisurteils keine Anwendung, wenn der Prozessbevollmächtigte bereits das erste Versäumnisurteil aufgrund mündlicher Verhandlung erwirkt hatte.
2. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

OLG München, Beschluss vom 8.2.2006 – 11 W 659/06, AGS 2006, S.161 f.

■ Einordnung eines Strafverfahrens als „besonders umfangreich“

RVG § 51

Für die Einordnung des Verfahrens als „besonders umfangreich“ im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 1 RVG ist unter anderem von Bedeutung, wenn das Verfahren durch die aktive Mitarbeit des Verteidigers letztlich erheblich abgekürzt werden konnte. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Hamm, Beschluss vom 24.10.2005 – 2 (s) Sbd. VIII – 196/05, www.justiz.nrw.de

■ Regulierung Unfallschaden

BGB § 397

Aus der Tatsache, dass ein Rechtsanwalt nach teilweiser Regulierung eines Verkehrsunfallschadens durch den gegnerischen Haftpflichtversicherer diesem gegenüber seine Anwaltsgebühren unter Bezugnahme auf das DAV-Abkommen abrechnet, kann nicht ohne weiteres der Schluss gezogen wer-

den, er verzichte zugleich namens seines Mandanten auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche.

BGH, Urteil vom 7.3.2006 – VI ZR 54/05, www.bundesgerichtshof.de

■ Anspruch gegen ausgeschiedenen Sozius

BGB § 222 a. F., § 425;
BRAO § 51b a. F.

Verzichtet einer von mehreren gesamtschuldnerisch in Anspruch genommenen Anwälten namens der Sozietät auf die Einrede der Verjährung, wirkt ein solcher Verzicht nicht zu Lasten eines inzwischen ausgeschiedenen Sozietätsmitglieds, wenn diese Einschränkung für den Mandanten erkennbar ist.

BGH, Urteil vom 19.1.2006 – IX ZR 232/01, www.bundesgerichtshof.de

■ Erfüllungsort bei Tätigkeit in mehreren EU-Staaten

Brüssel I-VO Art. 5 Nr. 1
Buchst. b

- a) Für die Erbringung der Dienstleistung und der Gegenleistung ist einheitlicher Erfüllungsort der Ort der vertragscharakteristischen Leistung.
- b) Ist eine Dienstleistung in mehreren Mitgliedstaaten zu erbringen, ist als einziger Erfüllungsort der Ort zu bestimmen, in dem der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt.
- c) Hat ein Rechtsanwalt eine Dienstleistung zu erbringen, die auch die Teilnahme an der Verhandlung eines Schiedsgerichts in einem anderen Mitgliedstaat erfordert, ist für die Feststellung des einheitlichen Erfüllungsortes maßgebend, ob der Schwerpunkt der Tätigkeit in einer Gesamtschau der Terminswahrnehmung oder der sonstigen Tätigkeit zukommt.

BGH, Urteil vom 2.3.2006 – IX ZR 15/05, www.bundesgerichtshof.de

■ Ferner / Straßenverkehrsrecht

Handbuch, 2. Auflage 2006, Nomos, 1273 Seiten, 69,- EUR

Unter dem Titel „Unfallrecht“, „Straßenverkehrsrecht“, „Haftpflichtrecht“ erscheinen seit Jahrzehnten in der Republik Standardwerke in sich regelmäßig wiederholenden Auflagen mit einem festen Bezahlerkreis.

Umso gespannter konnte man sein, was einen renommierten und sicher unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten arbeitenden Verlag veranlasst haben mochte, unter eben dem Titel „Straßenverkehrsrecht“ ein umfassendes, eng beschriebenes Buch nach kurzer Zeit in zweiter Auflage erscheinen zu lassen, ohne Hauptautor und zu einem in diesem Bereich – vorsichtig ausgedrückt – sensationell günstigen Preis.

Das Buch richtet sich zwar ausdrücklich an den fachlich mit Verkehrsrecht befassten Juristen, ist aber auch für jeden *normalen* Verkehrsteilnehmer lesbar und erschwinglich, der mehr oder weniger freiwillig oder begeistert mit Verkehrsunfällen, Führerschein, Owi- oder Straftatbeständen im Verkehrsrecht in Berührung kommt.

Das Konzept ist: rein *praxisbezogener* Ratschlag in jedem speziellen Fall für Anwalt, Richter, Versicherungsmitarbeiter oder interessierten Laien – soweit möglich ohne Didaktik und lehrbuchhafte Attitüde. Insgesamt 52 Autorinnen und Autoren – sämtlich im praktischen Berufsleben stehend – besprechen aus ihrer Tätigkeit die Probleme, die im alltäglichen Verkehrsrecht immer wieder vorkommen und bieten dazu dezidierte Lösungsvorschläge an. Vom Verkehrszivilrecht über Versicherungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht, Kaufrecht, Straf- und Bußgeldverfahren, Verwaltungsverfahren, ja sogar Fahrlehrerrecht bis zur Unfallanalyse, Verletzungsmechanik und Biomechanik, anwaltschaftlichem Berufsrecht und Anwaltsvergütung ist der Bogen der insgesamt 76 durchwegs verständlichen und gut lesbaren Beiträge gespannt.

Beispielhaft ist die ausführliche und mit einer Fülle von Zitaten versehene Darstellung der Haftungsgrundlagen im Zivilrecht mit einer erstmalig breiten Darstellung des neuen Schadensrechts seit dem 1.8.2002. Eine schnelle Entscheidungshilfe bietet die Wiedergabe der jüngsten Rechtsprechung der Instanzgerichte und des BGH zur Schadenshöhe: z. B. Mietwagen, Unfallersatztarif, Schmerzensgeld, Erwerbsschaden, Haushaltsführung mit seit langem gewünschten Tabellen, Checklisten und Mustervordrucken.

Den Praktiker wird es freuen, das Versicherungsvertragsrecht – sozusagen in einem Guss – für den Verkehrsrechtler geliefert zu bekommen mit allen Varianten des Deckungsprozesses anhand praktischer Beispiele mit AKB, Kasko, Obliegenheitspflichtverletzung, Regress des Versicherers aber z. B. auch Rechtsschutz. Ein besonderes Lob gilt den gut nachlesbaren Kapiteln über das Sozialversicherungs- und das Arbeitsrecht, soweit sie im Straßenverkehr bedeutsam sind. Sowohl die Regressansprüche des § 116 SGB X wie das Haftungsprivileg der §§ 104 ff SGB VII und die Haftungserleichterungen im Arbeitsrecht bzw. die spezielle Haftungsregelung des § 831 BGB sind hier erstmals hervorragend zusammengefasst dargestellt.

Dass einige Nebenkriegsschauplätze des Straßenverkehrs, nämlich „Kaufvertrag und Sachmängelhaftung / Reparaturvertrag / Leasingvertrag“ in diesem Buch, das auch heißen könnte: „*Dein Recht rund ums Auto*“ ihren festen Platz gefunden haben, ist typisch für seine besondere Systematik.

Einen noch breiteren Raum als das Zivilrecht mit allen seinen Anhängseln nimmt das Straf- und Bußgeldverfahren mit den dazu bestehenden Verwaltungsvorschriften und technischen Voraussetzungen ein. Durchwegs so verfasst, dass es auch ohne juristisches oder technisches Fachwissen verstanden wird, kann das Handbuch auch für den interessierten Laien, z. B. bei den Themen Punktesystem, Führerscheinentzug, Fahrverbot, MPU, Feststellung der BAK, Drogenmissbrauch, Messtechnik, Biomechanik, eine wertvolle Fundgrube sein. Noch nie hat der Rezensent so einfach mitgeteilt bekommen, wie er die eigene BAK berechnen kann (Beispiel in § 64, Seidl/Schwarze/Betz). Auch hier helfen Tabellen, Ratgeber und Checklisten derartig einfühlsam und umsichtig, dass das Handbuch schon deswegen ohne Übertreibung als unentbehrlicher Ratgeber für jeden mit Verkehrsrecht befassten Juristen bezeichnet werden darf.

Gut gefallen die Kapitel über – weiße Flecken in der Geographie des Juristen – Technik und Unfallanalyse, Rechts- und Verkehrsmedizin, biomechanische Gutachten, Identifikation von Verkehrssündern (Diekmann) und computergesteuerte Berechnungsverfahren. Alles das, was den Praktiker im Verkehrsrecht täglich beschäftigt und wovon er oft nur Namen und Überschriften kennt, wird hier so sauber beschrieben, dass er in wenigen Minuten ausreichendes Wissen vermittelt bekommt. Alle diese technischen Zusammenhänge und Verfahren sind noch nie so verständlich und im Zusammenhang wiedergegeben worden wie hier.

Ständig wird der Verkehrsrichter damit befasst, nie begreift er es: Hier wird es beigebracht, z. B. PC-Crash mit bildgebendem Verfahren.

Ein besonderes Schmankerl für den Verkehrsrechtsanwalt, oder den der einer werden will, ist die Beschreibung des anwaltlichen Berufsrechts, die Werbung des Anwalts, das anwaltliche Vergütungsrecht mit Schwerpunkt Verkehr, sowie der Fachanwalt für Verkehrsrecht (Käab, sehr kenntnisreich und instruktiv).

Vermisst wurde eine Darstellung der Probleme beim Unfall eines geleasteten Fahrzeugs. In der Inhaltsübersicht sollten die Namen der Verfasser genannt werden: Jeder Leser hat seine besonderen Lieblinge.

Ein sehr ausführliches Register – unentbehrlich für den Benutzer, der schnell bestimmte Lösungshilfen sucht – steht zur Verfügung.

Für unser immer komplexer werdendes Berufsleben als Verkehrsjuristen mit seinen ständig wachsenden Anforderungen ist dieses Handbuch ein unerlässliches Hilfsmittel. Die Tatsache, dass es nach kürzester Zeit in zweiter Auflage erscheint, ist offensichtlicher Beweis dafür, dass es eine seit längerem bestehende Lücke in der Verkehrsrechtswissenschaft geschlossen hat.

*Helmut Krumbholz,
Rechtsanwalt*

■ Verhandeln und Vergleichen im Zivilprozess

Taktik und Strategien für Rechtsanwälte und Richter

Von Professor Dr. Walther Gottwald, Richter am Oberlandesgericht Celle a.D. und Wolf-Dieter Treuer, Vors. Richter am Oberlandesgericht Stuttgart a.D.

2005, 2., neu bearbeitete Auflage, 136 Seiten, Richard Boorberg Verlag, Reihe „Neue Rechtspraxis“, 16,80 EUR

Für Richter ist Verhandeln und Vergleichen ein genauso wesentliches Feld juristischer Betätigung wie für Anwälte. Die Gerichte sind überlastet und die Mandanten oft unzufrieden mit den Ergebnissen

langwieriger Gerichtsprozesse über mehrere Instanzen. Das gibt Anlass, über alternative Formen der Streitbeilegung nachzudenken. Ein Vergleich bietet die Chance, Konflikte eigenverantwortlich und zum gegenseitigen Vorteil zu lösen und entlastet zudem die Justiz.

Auch innerhalb des gerichtlichen Verfahrens gewinnen Vergleichsverhandlungen zunehmend an Bedeutung. Dem Trend zur obligatorischen Streit-schlichtung folgend, machten die (Landes-)Gesetzgeber von § 15a EGZPO Gebrauch: In Streitigkeiten mit geringen Gegenstandswerten ist der Nachweis über einen erfolglosen Einigungsversuch vor einer Schlichtungsstelle zwingende Voraussetzung für die Erhebung einer Zivilklage. Zudem haben zahlreiche Bundesländer Modellprojekte zur gerichtlichen Mediation gestartet.

Die Autoren sehen bei ihren Kollegen durchaus Bedarf an qualifizierter Weiterbildung im Bereich der professionellen Verhandlungsführung: „Juristen, insbesondere Richter, üben ihren Beruf im Wesentlichen aus, indem sie verhandeln und vernehmen und das Recht anwenden. In Letzterem sind sie ausgebildet, im Übrigen so gut wie nicht.“

Die großen Defizite, die die juristische Ausbildung im Bereich des Verhandeln und Vergleichens hat, steht in krassem Gegensatz zur zunehmenden Bedeutung der professionellen Verhandlungsführung in der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung. Richter und Anwälte stehen vor der Frage, wie Vergleichsverhandlungen geschickt zu führen sind und das Ergebnis juristisch korrekt fixiert werden kann.

Um diese Frage zu beantworten, verstehen die Autoren ihr Werk als „Handbuch des Vergleiches“. In Form eines praktischen Leitfadens soll es (Erfahrung-)Wissen vermitteln und praktische Anregungen für die Vergleichspraxis geben, kurz: Wege zu effektiverem Verhandeln aufweisen – im Interesse der Parteien und der Justiz.

Orientiert am „Harvard Konzept“ beschreiben die Verfasser anhand eines immer wiederkehrenden Falles aus der Praxis und zahlreicher weiterer Beispiele die verschiedenen Phasen und Maximen der Vergleichsverhandlung. Dabei zeigen sie auf, wie man das Problem der Komplexität in Verhandlungen bewältigen kann, indem man durch Strukturbildung und Beachtung des Prinzips der formalen Führung die Parteien durch Trennung der juristischen Positionen von den dahinter stehenden Interessen zu einer nachhaltigen Lösung im beiderseitigen Interesse gelangen kann. Der erfolgrei-

che Vergleich – eine „Win-Win-Solution“ – wird als lohnende Alternative zu streitigen Urteilen beschrieben, die für die Parteien oftmals nur ein „Nullsummenspiel“ darstellen. Auf seiner Suche nach Kompromissen werden dem Verhandelnden Taktiken zur beiderseitigen Gewinnmaximierung an die Hand gegeben und es wird erklärt, wie man durch „strukturiertes Brainstorming“ auf kreative Weise Lösungsoptionen generiert, Nichteinigungsalternativen erkennt und durch kooperatives Verhandeln schließlich ein beidseitig akzeptiertes und somit nachhaltiges Verhandlungsergebnis erzielt.

Ein eigenes Kapitel widmen die Autoren dem wichtigen Thema „Manipulation in Vergleichsverhandlungen“. Die Kommunikation der Parteien vor Gericht kann durch mehr oder weniger erfolgreiche Versuche, die Gegenseite zu beeinflussen, empfindlich beeinflusst oder gar gestört werden. Nach dem Motto „Gefahr erkannt – Gefahr gebannt“ wird der Leser mit gängigen Manipulationstechniken vertraut gemacht. Die Autoren zeigen psychologische Besonderheiten der Vergleichsverhandlung auf, sensibilisieren den Verhandlungsführer in Bezug auf mögliche Manipulationen und vermitteln passende Gegenstrategien.

Wenn sie den Verlauf der Vergleichsverhandlungen beschreiben, schöpfen die Verfasser aus ihrer jahrelangen Erfahrung aus Modellversuchen, Seminaren und Workshops. Aus Sicht des Praktikers geben sie Anwälten und Richtern wertvolle Anregungen zur Strukturierung ihrer Vergleichsverhandlungen. Durch eine große Auswahl an Formulierungsvorschlägen gewinnt der Leser einen Überblick über die gängigsten Vergleichstypen und Vergleichsinhalte. Hierbei werden typische Schwächen und Fehler aufgezeigt und Anregungen zur optimalen formellen und materiellen Gestaltung von Vergleichsverträgen gegeben. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte, auf die in einer Vergleichsverhandlung zu achten ist, findet sich am Ende des Werkes in einer „Checkliste zur Vergleichspraxis“.

Das Buch „Verhandeln und Vergleichen im Zivilprozess“ gibt Anwälten und Richtern die Möglichkeit, sich in kurzer Zeit einen Überblick über das Thema Verhandlungsführung zu verschaffen. Es wird dem Anspruch seiner Autoren gerecht und bietet im Eifer der Verhandlung eine wertvolle Orientierungshilfe.

*Florian Stoll, Rechtsreferendar
Dr. Reiner Ponschab, Rechtsanwalt*

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

| | |
|--|-----------------------|
| Zentrale | (089) 532944-0 |
| Sekretariat der Geschäftsführung | (089) 532944-10 |
| Erst- und Simultan- zulassungen | (089) 532944-15/17 |
| Fachanwaltschaften | (089) 532944-41 |
| Vertreterbestellungen/ Verzichtserklärungen | (089) 532944-23 |
| Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung | (089) 532944-24 |
| Beschwerdewesen | (089) 532944-13 |
| Buchhaltung | (089) 532944-31/35/39 |
| Rechtsanwaltsfachangestellte/Fort- bildung zum Rechtsfachwirt | (089) 532944-34/16 |
| Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe | (089) 532944-40 |
| Registratur/Anwaltsausweise | (089) 532944-18 |
| EDV/Adressverwaltung | (089) 532944-26 |

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt. Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 54 40 37 84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Gesetzliche Verzugszinsen

| | Basis- zinssatz | Ges. Ver- zugszinsen |
|-----------------------|--------------------|-------------------------|
| 01.05.2000–31.08.2000 | 3,42 % | 8,42 % |
| 01.09.2000–31.08.2001 | 4,26 % | 9,26 % |
| 01.09.2001–31.12.2001 | 3,62 % | 8,62 % |
| 01.01.2002–30.06.2002 | 2,57 % | 7,57 % |
| 01.07.2002–31.12.2002 | 2,47 % | 7,47 % |
| 01.01.2003–30.06.2003 | 1,97 % | 6,97 % |
| 01.07.2003–31.12.2003 | 1,22 % | 6,22 % |
| 01.01.2004–30.06.2004 | 1,14 % | 6,14 % |
| 01.07.2004–31.12.2004 | 1,13 % | 6,13 % |
| 01.01.2005–30.06.2005 | 1,21 % | 6,21 % |
| 01.07.2005–31.12.2005 | 1,17 % | 6,17 % |
| ab 01.01.2006 | 1,37 % | 6,37 % |

■ Betriebsjubiläen von Kanzleimitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte werden nach 10, 20, 25, 30 und 40 Jahren Kanzleitätigkeit von der Rechtsanwaltskammer München mit einer Urkunde für das jeweilige Betriebsjubiläum ausgezeichnet. Hierfür ist lediglich die rechtzeitige Anforderung durch die jeweilige Anstellungskanzlei erforderlich. Die Urkunden können schriftlich unter Mitteilung der erforderlichen Daten (Name, Vorname, Wohnort und Beginn der Tätigkeit in der Kanzlei) bei der Kammergeschäftsstelle bestellt werden.

■ Hinweis auf Zulassung beim BayObLG

Zum 1. Juni 2006 wurde das Bayerische Oberste Landesgericht in München aufgelöst (Gerichtsauflösungsgesetz – BayObLGAufLG). Die Zuständigkeiten wurden auf andere Gerichte übertragen.

Wir dürfen daher darauf hinweisen, dass ein entsprechender Hinweis auf dem Anwaltsbriefbogen ab diesem Zeitpunkt unzutreffend ist.

**Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München**

Prüfung 2006/I

Gesamtübersicht der einzelnen Prüfungsausschüsse München und Augsburg

An der Winterabschlussprüfung haben insgesamt 85 Bewerber teilgenommen. 64 Teilnehmer haben mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden.

| Prüfungsausschuss | Teilnehmer insgesamt | Note 1 | Note 2 | Note 3 | Note 4 | Note 5 | Note 6 | bestanden | nicht bestanden | Durchfallquote in % |
|-------------------|----------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-----------|-----------------|---------------------|
| München | 63 | 5 | 11 | 11 | 18 | 14 | 4 | 45 | 18 | 28,57 |
| Augsburg | 22 | – | 5 | 7 | 7 | 2 | 1 | 19 | 3 | 13,64 |
| Insgesamt | 85 | 5 | 16 | 18 | 25 | 16 | 5 | 64 | 21 | 24,71 |
| in % | | 5,88 | 18,82 | 21,18 | 29,41 | 18,82 | 5,88 | 75,29 | 24,71 | |

**Neubestellung der Prüfungsausschüsse für die Ausbildung
der Rechtsanwaltsfachangestellten**

Zum 1. April 2006 stand die turnusgemäße Neubestellung der acht Prüfungsausschüsse für die Durchführung der RA-Fachangestelltenprüfung an. Die Rechtsanwaltskammer München hat folgende ordentliche Mitglieder in die Prüfungsausschüsse bestellt:

Arbeitgeber:

Arbeitnehmer:

Lehrervertreter:

1. Prüfungsausschuss München I

RA Friedemann Bubendorfer
RA Karl-Heinz Kitzinger

Gerda Hoyer
Anneliese Liphart-Jocham

OStR Ernst Neumann
OStRin Monika Kempe

2. Prüfungsausschuss München II

RA Nikolaus Lutje
RA Konrad Baumann

Ursula Martin
Alois Saller

OStRin Gerda Heil
StD Andreas Henn

3. Prüfungsausschuss München III

RA Hermann Beck
RAin Barbara Lohs

Anneliese Trögl
Sabine Jungbauer

StRin Brigitte Ullrich-Obermaier
OStRin Silvia Sporrer

Arbeitgeber:

Arbeitnehmer:

Lehrervertreter:

4. Prüfungsausschuss Augsburg

RA Helmut Schaller
RA Siegfried Glück

Lydia Rackl
Heidmarie Botzenhart

StD Herbert Emmerling
OStR Dieter Heurich

5. Prüfungsausschuss Ingolstadt

RA Freimut Höchstädter
RAin Kerstin Bacher

Anton Heigl
Peter Jordt

StDin Dagmar Stauss
StD Richard Kühner

6. Prüfungsausschuss Kempten

RA Johannes Schnetzer
RA Dr. Bertrand Botzenhardt

Gabriele Tänzl
Kerstin Heiden

StD Stephan Bahmann
OStR Hanns-Jürgen Rodich

7. Prüfungsausschuss Straubing

RAin Dietlinde v. Feilitzsch
RA Peter Semmler

Erwin Selensky
Ulrike Beringer

StD Peter Boeske
OStRin Ulrike Sinz

8. Prüfungsausschuss Traunstein

RA Dr. Peter Schuppenies
RA Maximilian Pohl

Maria Winkler
Rosina Romstätter-Staller

OStD Dr. Peter Langer
StD Dietmar Durchholz

Der Kammervorstand wünscht den neu bestellten Prüfungsausschüssen viel Erfolg.

Einige Damen und Herren können ihre Prüfungstätigkeit als ordentliche und stellvertretende Mitglieder in den Prüfungsausschüssen der Kammer nicht mehr fortsetzen. Ihnen möchten wir an dieser Stelle dafür danken, dass sie sich für die ehrenamtliche Prüfertätigkeit in der RA-Fachangestelltenausbildung zur Verfügung gestellt haben und mit erheblichem Arbeitseinsatz lange Jahre tätig gewesen sind.

Unser Dank gilt folgenden ausgeschiedenen Mitgliedern der Prüfungsausschüsse:

Prüfungsausschuss München I

OStRin Marianne Walther

Lehrervertreter, stellv. Mitglied

Prüfungsausschuss München III

Fachlehrerin Ilse Höhne

Lehrervertreter, stellv. Mitglied

Prüfungsausschuss Ingolstadt

RA Dr. Heinz Volkert
RA Herbert Fiedler
Gabriele Reichert
Fachlehrerin Mirjam Hirschbeck

Arbeitgebervertreter, Mitglied
Arbeitgebervertreter, stellv. Mitglied
Arbeitnehmervertreterin, stellv. Mitglied
Lehrervertreter, stellv. Mitglied

Prüfungsausschuss Kempten

Ines Kliemann

Arbeitnehmervertreterin, Mitglied

Prüfungsausschuss Straubing

Kurt Feiertag

Arbeitnehmervertreter, stellv. Mitglied

■ Ausbildung der RA-Fachangestellten: Zwischenprüfung 2006

Die diesjährige Zwischenprüfung findet statt am

Freitag, dem 24. November 2006.

Die Anmeldeformulare werden zu Beginn des Schuljahres (September 2006) an alle Berufsschulen versandt. Die Formulare werden dort in den jeweils 11. Jahrgangsklassen ausgeteilt. Die Anmeldung erfolgt dann mit den Formularen über die Kanzlei. Auszubildende Kanzleien, die bis Ende September 2006 keinen Anmeldevordruck erhalten haben, werden gebeten, sich an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer zu wenden und hier direkt die Formulare anzufordern.

Zweck und Gegenstand der Zwischenprüfung können Sie §§ 14 bis 17 der Prüfungsordnung für RA-Fachangestellte entnehmen.

■ Neue Entschädigungsordnung

Nachfolgend wird die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Prüfungs- und Aufgabenausschusses für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin“ in ihrer neuen Fassung veröffentlicht. Die Änderung erfolgte auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses der RAK München. Die Änderung war erforderlich geworden, da nach Mitteilung der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsaufgaben immer zeitaufwändiger und umfangreicher geworden sind.

Es erfolgte daraufhin eine maßvolle Anhebung der Entschädigungen in Ziff. 1.3 auf **13,- EUR** und 1.4 auf **9,- EUR**. Die Entschädigungsordnung wurde in der geänderten Fassung vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz mit Schreiben – Gz. 7621 – IV – 7069/05 – vom 9.3.2006 genehmigt. Die Voraussetzungen für die Ausfertigung sind gegeben. Zuständig für die Ausfertigung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer (§ 80 Abs. 2 BRAO).

München, den 28. März 2006

gez.
Hansjörg Staehle, Präsident

Entschädigungsordnung

für die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 2 Abs. 4 PO) und des Aufgabenausschusses (§ 16 Abs. 2 PO) für die Abnahme der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München vom 2.1.2003

Die Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle setzt in Anlehnung an § 56 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 40 Abs. 4 BBiG durch Beschluss vom 19.10.2001 und 15.2.2002 sowie mit Änderungsbeschluss vom 17.10.2005 mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 13.12.2002 und 9.3.2006 jeweils im Benehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für die Mitwirkung bei der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin“ im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München nach der Prüfungsordnung vom 2.1.2003 nachfolgende Entschädigung fest:

1. Erstellung und Bewertung von schriftlichen Prüfungsaufgaben

1.1 Erstellung einer 4-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag **204,60 EUR**.

1.2 Erstellung einer 2-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag **127,90 EUR**.

1.3 Bewertung einer 4-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe für den Erst- und Zweitprüfer je Arbeit **13,00 EUR**.

1.4 Bewertung einer 2-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe für den Erst- und Zweitprüfer je Arbeit **9,00 EUR**.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung sowie für die gemeinsame Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer **20,00 EUR**.

Für die Teilnahme an der mündlichen Ergänzungsprüfung **10,00 EUR**.

3. Aufsichtsvergütung

3.1 Für die Aufsicht bei einer 4-stündigen schriftlichen Abschlussprüfung beträgt die Vergütung je Prüfungsfach **51,20 EUR**.

3.2 Für die Aufsicht bei einer 2-stündigen Abschlussprüfung beträgt die Vergütung je Prüfungsfach **25,60 EUR**.

3.3 Für die Aufsicht bei den schriftlichen Probeklausuren beträgt die Vergütung je Prüfungstag und Prüfungsfach **15,40 EUR**.

4. Feststellung des Prüfungsergebnisses und Kollegialsitzung

4.1 Für die gemeinsame Bewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen und für die gemeinsame Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung (§ 23 Abs. 1 PO) mit Stichentscheid („Notenkonferenz“) für jeden Prüfungsteilnehmer **2,10 EUR**.

4.2 Für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses und an Sitzungen des Aufgabenausschusses für jeden Teilnehmer für jede angefangene Stunde **12,80 EUR**.

5. Entschädigungspauschalen

5.1 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für die Vorbereitung und die Organisation der Durchführung jeder Abschlussprüfung **51,20 EUR**.

5.2 Der Vorsitzende des Aufgabenausschusses erhält für die Organisation der Ausschussarbeiten pro Kalenderjahr **102,30 EUR**.

6. Auslagen- und Reisekostenvergütung

6.1 Bare Auslagen (Postgebühren, Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, Parkgebühren etc.) werden gegen Nachweis vergütet.

6.2 Mitglieder der Ausschüsse, die nicht am Sitzungsort ansässig sind, erhalten für die Benutzung eines eigenen Kraftwagens für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges eine Entschädigung nach Nr. 7003 VV RVG, außerdem für jede Stunde Fahrzeit eine Entschädigung für die Zeitversäumnis in Höhe von **6,20 EUR**.

Die vorstehende Entschädigungsordnung des Prüfungs- und Aufgabenausschusses der Rechtsanwaltskammer München wird hiermit ausgefertigt.

München, den 28. März 2006

Hansjörg Staehle, Präsident

DIE ARBEITSGRUNDLAGE.

Verhandeln und Vergleichen im Zivilprozess

Taktik und Strategien für Rechtsanwälte und Richter

von Professor Dr. Walther Gottwald, Richter am Oberlandesgericht Celle a.D., und Wolf-Dieter Treuer, Vors. Richter am Oberlandesgericht Stuttgart a.D.

2005, 2. Auflage, 136 Seiten, € 16,80

Reihe »Neue Rechtspraxis«

ISBN 3-415-03597-2

Das Buch **ist in dieser Form die einzige Anleitung für das praxisgerechte Vorgehen von Anwälten und Richtern bei Vergleichsbemühungen.**

Zahlreiche Tipps und Ratschläge führen den Leser zu annehmbaren Vergleichsmöglichkeiten. Eine Checkliste am Schluss des Buches zeigt, welche Punkte bei der Vorbereitung auf die Verhandlung, während der Verhandlung und beim Vergleichsabschluss zu berücksichtigen sind.

»Das klar und übersichtlich aufgebaute Werk ist für den Referendar und für den Praktiker lesenswert, liefert viele zur Diskussion anregende Gesichtspunkte und gibt dem Praktiker Anstoß, die eigene Praxis kritisch zu überprüfen.«

Vors. Richter am LG Dr. Clauß, Stuttgart,
in DRiZ zur Voraufgabe

G 506

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG 70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564 Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

BOORBERG

NEUERSCHEINUNG.

Praxisleitfaden Internationales Steuerrecht 2006/2007

hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein, bearbeitet von Professor Dr. Bert Kaminski, Sebastian Korts, MBA M.I. Tax, und Professor Dr. Günther Strunk, Steuerberater, unter Mitarbeit von Jürgen Wagner, Rechtsanwalt, Konstanz/Zürich/Vaduz

2006, ca. 250 Seiten, ca. € 45,-

Steueranwalt International

ISBN 3-415-03690-1



Der Leitfaden vermittelt anschaulich die Grundlagen des internationalen Steuerrechts mit den neuen Entwicklungen. Besonderen Wert legen die Autoren auf Fragen, die in der anwaltlichen Beratungspraxis von Bedeutung sind. Die jeweils angeführten Nachweise ermöglichen die intensive Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten. Anschauliche Beispiele, Übersichten und Checklisten verdeutlichen die komplexe Materie.

Der Inhalt:

- Grundlagen und Systematik des internationalen Steuerrechts
- Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht
- Die Bedeutung des AStG für die DBA-Anwendung
- Domicilgesellschaften im Außensteuerrecht und Grenzen der Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 AO
- Beratung von Mandanten beim Wegzug in das Ausland
- Aktuelle Rechtsprechung des EuGH, BFH und der Finanzgerichte zu internationalen Steuerfragen
- Aktuelle Verwaltungsanweisungen zum internationalen Steuerrecht, Verwaltungsgrundsätze, Verfahren, Anwendungs- und Nichtanwendungserlasse

Damit ermöglicht das Buch dem Leser einen schnellen Einstieg in das internationale Steuerrecht.

G 506

 BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

■ Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 11.05.2006 hatte die Kammer insgesamt **16.929** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 98 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 70 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **10.717** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i. e. Stadt- und Landkreis München).

■ Das Seehaus für Rechtsanwälte

Die gepflegte Atmosphäre der Club-Etage des Seehauses und auch das im Stil der Einrichtungszeit des Seehauses (ca. 1880) erhalten gebliebene Trinkstüberl haben ihre Eignung zur Ausrichtung u.a. von **Seminaren, Tagungen und Konferenzen** (moderne Seminartechnik vorhanden) oder auch von Anwaltsstamm-tischen längst nachgewiesen. Wer in einem der beiden Apartments des Seehauses Urlaub macht, kann nicht nur die Sportmöglichkeiten und Kulturangebote nutzen, die Seeshaupt und der Pfaffenwinkel im Programm haben. Wanderungen und Radtouren rund um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen gehören zum Feinsten und sind direkt vom Seehaus aus möglich. Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe (Penzberg, „Trimini“ in Kochel und „Alpamare“ in Bad Tölz – dort gibt es auch vier Kinos!) angenehme Alternativen, bei Schnee auch Langlaufloipen ab Seeshaupt; alpine Skiläufer finden in längstens einer halben Autostunde, was sie suchen. Es lohnt sich, das Seehaus kennen zu lernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der **Seehaus-Verein für Rechtsanwälte** und die Leiterin seiner Geschäftsstelle, Frau Schloer, St.-Cajetan-Str. 20, 81669 München, Telefon 089 / 44 45 19 60, Fax 089 / 44 45 19 61, erteilen Auskünfte, auch über die zusätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten am Ort, und freuen sich auf Ihren Besuch im Seehaus.

Geschäftsordnung

(Neufassung)

der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München

nebst

Beitragsordnung,

Gebührenordnung für Berufsbildungssachen

und

Gebührenordnung für Zulassungssachen,
weitere übertragene Aufgaben
sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten

Geschäftsordnung (§ 89 Abs. 3 BRAO)

I. Allgemeines

§ 1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 2 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Kammer.

§ 3 Schriftform

Ist in dieser Geschäftsordnung Schriftform vorgeschrieben, gelten die §§ 126, 126 a und 126 b BGB.

II. Die Kammerversammlung

§ 4 Zeit, Ort, Öffentlichkeit

1. Die jährliche ordentliche Kammerversammlung findet spätestens bis Ende des fünften Monats des neuen Geschäftsjahres statt.
2. Die Kammerversammlung findet am Sitz der Rechtsanwaltskammer oder an einem anderen vom Vorstand zu beschließenden Ort des Kammerbezirks statt.
3. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich; doch kann der Präsident Gäste zulassen.

§ 5 Einberufung zur Kammerversammlung

1. Ort und Zeit einer ordentlichen Kammerversammlung sind spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung schriftlich an den Kammervorstand zu richten.

Finden Wahlen statt, so erstreckt sich die Aufforderung auch auf die Einreichung von Wahlvorschlägen gem. § 10 Nr. 1.

2. Die Einladung zur Kammerversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag der Versammlung nicht mitgerechnet, soweit die Frist nicht in dringenden Fällen abgekürzt werden muss. Zur

Wahrung der Frist genügt die Versendung der Einladung. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle der Kammer über den Tag der Versendung der Einladung.

3. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgesetzt. Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es von mindestens 25 Kammermitgliedern schriftlich beantragt wird.
4. Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung, eine Kurzfassung der Jahresrechnung, den Etatvoranschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvoranschlag für das laufende Jahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung.

§ 6 Bekanntgabe der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr soll zwei Wochen vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer für die Mitglieder der Kammer zur Einsicht aufliegen.

§ 7 Durchführung der Kammerversammlung

1. Jedes an der Kammerversammlung teilnehmende Mitglied hat sich leserlich mit Vor- und Nachname in die Anwesenheitsliste einzutragen und auf Verlangen den Nachweis der Kammerzugehörigkeit zu führen.

Mitglieder, die eine juristische Person sind, werden durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist und selbst Kammermitglied ist, vertreten.

2. Der Präsident führt den Vorsitz in der Kammerversammlung (§ 80 Abs. 3 BRAO) und ist der Vorsitzende im Sinne dieser Geschäftsordnung. Er wird durch die übrigen Mitglieder des Präsidiums in der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 4 Geschäftsordnung des Vorstandes der RAK München) vertreten.
3. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und leitet die Beratung. Er kann Berichterstatter bestimmen.
4. Der Vorsitzende erteilt das Wort und hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlungen hinzuweisen, zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.

Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über welchen die Versammlung ohne Debatte sofort entscheidet.

5. Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich zu übergeben. Sie sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
6. Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitglieds den Schluss der Aussprache über einen Gegenstand oder über einen diesen betreffenden Antrag beschließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann auch mit der Maßgabe gestellt werden, dass vor Schluss der Aussprache die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sind. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist ohne weitere Aussprache zu beschließen.

§ 8 Stimmrecht

Jedes Kammermitglied hat nur eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen, deren Stimme auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, der selbst Kammermitglied ist, ausgeübt werden kann. Auf Verlangen ist die Berechtigung durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 9 Abstimmungen

1. Nach Schluss der Debatte lässt der Versammlungsleiter über den oder die Anträge abstimmen. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung in Form der dazu gestellten Anträge gefasst werden. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist.
2. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Er kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn Zweifel über die Auszählung der Stimmen bestehen. Die Abstimmung kann in diesem Fall aber auch entsprechend der Regelungen der Geschäftsordnung des Bundestages zum sog. „Hammelsprung“ erfolgen: Die anwesenden Kammermitglieder werden vom Vorsitzenden gebeten, ihre Stimmen derart abzugeben, dass sie eine mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür des Versammlungssaales verlassen; an jeder Türe wird von zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Hilfspersonen laut gezählt.

3. Auf Antrag von mindestens 25 anwesenden Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden. Eine Aussprache über diesen Antrag findet nicht statt.
4. Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe.
6. Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt.
7. Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn die Kammerversammlung dies beschließt.

III. Wahlen

§ 10 Gemeinsame Regelungen

1. Für Wahlen zum Vorstand und zur Satzungsversammlung werden Wahlbezirke gebildet, die die regionale Repräsentanz der Rechtsanwaltskammer sicherstellen.
2. Für die einzelnen Wahlbezirke sind nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind und die im jeweiligen Bezirk ihre Kanzlei unterhalten (§ 27 Abs. 2 BRAO) oder im Falle einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben. Das aktive Wahlrecht bleibt unberührt.
3. Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) bei Kammermitgliedern, die natürliche Personen sind, von diesen selbst,
 - b) bei Kammermitgliedern, die juristische Personen sind, durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt und selbst Kammermitglied ist. Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden, der selbst Kammermitglied ist. Wahlberechtigt ist jeweils nur eine einzige, dazu bestimmte Person. Auf Verlangen ist dem Wahlleiter die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 11 Wahlen zum Kammervorstand

1. Wahlvorschläge sind mindestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in

der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Kammer einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

Die wirksamen Wahlvorschläge sind den Kammermitgliedern spätestens zu Beginn der Kammerversammlung bekannt zu geben. Eine Liste mit den wirksamen Wahlvorschlägen liegt eine Woche vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer zur Kenntnisnahme durch die Kammermitglieder auf. Zusätzlich soll sie auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden.

Gewählt werden kann nur, wer ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurde.

2. Für Wahlen zum Kammervorstand (§ 11 Nr. 1) sind Wahlbezirke die Landgerichtsbezirke.

Es sind zu wählen:

- aus dem Landgerichtsbezirk München I zweiundzwanzig Mitglieder,
- aus den Landgerichtsbezirken Augsburg und München II je drei Mitglieder,
- aus dem Landgerichtsbezirk Traunstein zwei Mitglieder und
- aus den Landgerichtsbezirken Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, Memmingen und Passau je ein Mitglied.

3. Vor Beginn der Wahl wählt die Kammerversammlung aus ihrer Mitte in offener Abstimmung einen Wahlleiter, der jedoch nicht in einem Wahlvorschlag aufgeführt sein darf. Der Wahlleiter kann Versammlungsteilnehmer oder sonstige geeignete Personen als Wahlhelfer und Stimmzähler beiziehen sowie zur Auszählung der Stimmen elektronische Hilfsmittel einsetzen.

4. Die Wahl erfolgt für alle Wahlbezirke gleichzeitig in einem einheitlichen Wahlgang durch Ausfüllen und Abgabe eines Stimmzettels, der nicht unterschrieben oder sonst gekennzeichnet werden darf. Auf Beschluss der Versammlung kann durch Handaufheben gewählt werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Im Übrigen bestimmt der Wahlleiter die Form der Stimmgabe.

Die Zahl der aus den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder des Kammervorstandes ist auf dem Stimmzettel deutlich erkennbar anzugeben. Für jeden Wahlbezirk dürfen nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder aus diesem Wahlbezirk zu wählen sind.

Ungültig sind Stimmzettel, wenn

- sie Angaben enthalten, die den Wähler kenntlich machen;
- für einen Wahlbezirk mehr Bewerber angekreuzt sind, als nach Nr. 2 zu wählen sind;
- aus sonstigen Gründen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist.

5. Gewählt sind die Kammermitglieder, welche für den jeweiligen Wahlbezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

6. Sind für einen Wahlbezirk weniger Kammermitglieder zur Wahl vorgeschlagen, als zu wählen sind, so ist dasjenige Kammermitglied aus den übrigen Wahlbezirken gewählt, das nach erfolgter Ermittlung der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Kammermitglieder durch den Wahlleiter die nächst größte Stimmenzahl auf sich vereinigt.

7. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los.

8. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und bekannt gegeben. Der Wahlleiter befragt die anwesenden Gewählten, ob sie die Wahl annehmen und fordert sie zur sofortigen Erklärung auf. Abwesende Gewählte fordert er schriftlich zur Erklärung binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung auf. Erklärt sich der Gewählte binnen dieser Frist nicht schriftlich zu Händen des Wahlleiters, so gilt die Wahl als angenommen. Lehnt der Gewählte die Annahme der Wahl aus einem der in § 67 BRAO aufgeführten Gründe ab oder ist die Ablehnung als Niederlegung i. S. v. § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO anzusehen, so tritt an seine Stelle das Kammermitglied aus dem jeweiligen Wahlbezirk mit der nächst höchsten Stimmenzahl. Verbleiben in diesem Fall für einen Wahlbezirk weniger gewählte Kammermitglieder, als zu wählen sind, so gilt Nr. 6.

9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß bei Ersatzwahlen gemäß § 69 Abs. 3 BRAO.

§ 12 Wahlen zur Satzungsversammlung

1. Für die Wahl zur Satzungsversammlung (§ 191 b BRAO) bildet der Vorstand Wahlbezirke nach der Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Landgerichtsbezirk München I ist in jedem Fall ein Wahlbezirk. Mehrere andere Landgerichtsbezirke können zu einem Wahlbezirk zusammengefasst werden.

Die Zahl der aus den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder bestimmt der Vorstand entsprechend der Zahl der Kammermitglieder, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl erfolgt, in dem Wahlbezirk ihre Kanzlei unterhalten oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben.

2. Der Kammervorstand bestimmt spätestens 8 Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Satzungsversammlung (§ 191 b Abs. 3, § 68 Abs. 1 BRAO) aus dem Kreis der Kammermitglieder einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern besteht. Der Wahlausschuss stellt insbesondere die Wahrung der Grundsätze einer geheimen und unmittelbaren Briefwahl sicher (§ 191 b Abs. 2 Satz 1 BRAO). Er nutzt für die Erledigung seiner Aufgaben die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses selbst zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus und ist unverzüglich durch ein Ersatzmitglied zu ersetzen, das vom Kammervorstand, in Eilfällen vom Präsidenten, bestimmt wird.

3. Der Wahlausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidenten einen Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge (§ 191 b Abs. 2 Satz 2 BRAO) einzureichen sind (Vorschlagsfrist), sowie einen Zeitpunkt, bis zu dem die Briefwahlunterlagen beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen (Ende der Wahlzeit). Die Briefwahlunterlagen sind spätestens einen Monat vor Ende der Wahlzeit an die Wahlberechtigten zu versenden. Das Ende der Wahlzeit liegt spätestens zwei Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode der Satzungsversammlung.
4. Der Wahlleiter fordert die Kammermitglieder zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gibt die Vorschlagsfrist und das Ende der Wahlzeit in den Kammermitteilungen und auf der Homepage der Kammer bekannt. Die Aufforderung

kann zusätzlich per Rundfax und per E-Mail erfolgen.

5. Wahlvorschläge sind wirksam, wenn sie von zehn Kammermitgliedern leserlich mit Vor- und Zunamen sowie Kanzleiort unterzeichnet sind und innerhalb der Vorschlagsfrist dem Wahlausschuss zugegangen sind. § 10 Nr. 1 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend. Die Wahlvorschläge sollen die Erklärungen der vorgeschlagenen Kammermitglieder enthalten, dass sie zur Übernahme des Amtes bereit sind.
6. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses kann der Wahlleiter geeignete Personen als Wahlhelfer und Stimmzähler heranziehen sowie elektronische Hilfsmittel einsetzen.
7. Ungültig sind Stimmzettel, wenn
 - sie in Wahlbriefumschlägen enthalten sind, die nach Ende der Wahlzeit beim Wahlausschuss eingehen;
 - sie nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingereicht werden;
 - Angaben enthalten, die den Absender kenntlich machen;
 - für einen Wahlbezirk mehr Bewerber angekreuzt sind, als gemäß § 10 a Nr. 1 Abs. 2 zu wählen sind;
 - aus sonstigen Gründen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist;
 - die Erklärung fehlt, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.
8. Der Wahlausschuss stellt binnen zwei Wochen nach Ende der Wahlzeit fest, welche Bewerber in den einzelnen Wahlbezirken gemäß § 191 b Abs. 2 Satz 3 BRAO gewählt sind und welche Kammermitglieder in welcher Reihenfolge gemäß § 191 Abs. 3 Satz 2 BRAO bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds der Satzungsversammlung nachrücken. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die gewählten Mitglieder der Satzungsversammlung unter Hinweis auf § 191 b Abs. 3 i. V. m. § 67 BRAO. Gleichzeitig informiert der Wahlleiter den Präsidenten, der die Benachrichtigung der Bundesrechtsanwaltskammer veranlasst.

9. Die Mitglieder des Wahlausschusses, die maßgeblichen Termine der Vorschlagsfrist und der

Wahlzeit sowie das Wahlergebnis werden in den Kammermitteilungen und auf der Homepage der Kammer veröffentlicht.

IV. Der Kammervorstand

§ 13 Zusammensetzung, Bildung von Abteilungen

1. Der Kammervorstand besteht aus 36 Mitgliedern.
2. Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen bilden und ihnen bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

V. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung entsprechend des Beschlusses der Kammerversammlung vom 22. April 2005 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Die Änderungen in § 11 Nr. 2 und § 13 Nr. 1 entsprechend des Beschlusses der Kammerversammlung vom 5. Mai 2006 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München

Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 200,-, für Kammermitglieder, die juristische Personen sind, EUR 250,-.

Für diejenigen Kammermitglieder, die natürliche Personen und welche zugleich beim Oberlandesgericht zugelassen sind, beträgt der Kammerbeitrag EUR 250,-.

2. Kammermitglieder, welche im Laufe des Geschäftsjahres in die Kammer eintreten oder aus der Kammer ausscheiden oder zugleich beim Oberlandesgericht zugelassen werden, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer oder ihrer Zulassung beim Oberlandesgericht $\frac{1}{12}$ des für ihre Zulassungsart festgesetzten Kammerbeitrags.

Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

3. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind und die vor Vollendung des 35. Lebensjahres erstmals den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Bezirk der Rechtsan-

waltskammer München stellen, ermäßigt sich der Kammerbeitrag im Kalenderjahr der Zulassung und in den zwei darauf folgenden Kalenderjahren um EUR 60,- auf EUR 140,-. Ziff. 2 ist entsprechend anzuwenden. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt der jeweils niedrigere Kammerbeitrag.

Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist, beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 100,-. Der Antragsteller hat zum Nachweis der Voraussetzungen den Bescheid auf Gewährung von Erziehungsgeld der Kammer vorzulegen.

Bei Änderungen im Laufe des Geschäftsjahres gilt Ziffer 2 entsprechend.

4. Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Teiles des Kammerbeitrages befreit. Dieser Teil beträgt in Fällen der Ziffer 1 Satz 1 EUR 50,- und in Fällen der Ziffer 1 Satz 2 EUR 70,-.

Kammermitglieder, die 100 % erwerbsgemindert sind, werden im gleichen Umfang auf Antrag befreit.

5. Der Kammerbeitrag ist am 1. April jeden Jahres zur Zahlung fällig. Teilbeträge nach Ziffer 2 sind 2 Monate nach Rechnungsstellung fällig.

Ein Erlass oder teilweiser Erlass des Kammerbeitrages ist nicht möglich. Der Schatzmeister ist jedoch ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Stundung zu gewähren.

6. Der Kammervorstand ist verpflichtet, rückständige Kammerbeiträge zwangsweise beizutreiben, wenn diese nach dem 31. August des Geschäftsjahres zweimal mit Monatsabstand fruchtlos angemahnt worden sind. Mahnkosten von EUR 2,50 (1. Mahnung) und EUR 5,- (2. Mahnung) sind zu erheben.
7. Die Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. April 2001 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft. Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom 23. April 2004 beschlossen worden sind, treten zum 1. Januar 2005 in Kraft. Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom 5. Mai 2006 beschlossen worden sind, treten mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München

für Zulassungssachen, weitere übertragene Aufgaben sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten

- Art. 1 Allgemeines, Fälligkeit
- Art. 2 Zulassungssachen
- Art. 3 Vertreterbestellungen
- Art. 4 Europäische und ausländische
Rechtsanwälte
- Art. 5 Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO
- Art. 6 Fachanwaltssachen
- Art. 7 Anwaltsausweis
- Art. 8 Signaturkarte
- Art. 9 Inkrafttreten

Art. 1 Allgemeines, Fälligkeit

1. Die Gebühren werden mit der Antragstellung fällig.
2. Für Mahnungen gilt Ziffer 6 Satz 2 der Beitragsordnung entsprechend.

Art. 2 Zulassungssachen

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 6, § 12 BRAO) und erste Zulassung bei einem Gericht (§ 18 Abs. 2, § 19 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 250,- erhoben, gleichviel ob die Zulassung bei einem oder zugleich bei mehreren Gerichten begehrt wird.
2. Für Rechtsanwaltsgesellschaften (§§ 59 c ff. BRAO) beträgt die Gebühr nach Ziffer 1 EUR 1.000,-.
3. Für die Bearbeitung des Antrags auf eine weitere Zulassung bei einem Gericht sowie auf einen Zulassungswechsel wird eine Gebühr von EUR 60,- besonders erhoben. Für Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt diese Gebühr EUR 100,-.
4. Wird der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen, so beträgt die Gebühr bei natürlichen Personen EUR 150,-, bei Anwaltsgesellschaften EUR 614,-.

Art. 3 Vertreterbestellungen

Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 47, § 53 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und

Abs. 5, § 161, § 173 Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von EUR 30,- erhoben.

Art. 4 Europäische und ausländische Rechtsanwälte

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme europäischer und ausländischer Rechtsanwälte gelten die vorgenannten Artikel entsprechend.
2. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen ausländischen Rechtsanwalts auf Eingliederung als europäischer Rechtsanwalt gilt Art. 2 Nr. 3 entsprechend.
3. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG gelten Art. 2 Nr. 1 und Nr. 4 entsprechend.
4. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.
5. Für die Bearbeitung des Antrags eines bereits zugelassenen deutschen Rechtsanwalts oder bereits aufgenommenen europäischen/ausländischen Rechtsanwalts auf zusätzliche Aufnahme unter einer weiteren Berufsbezeichnung wird jeweils eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.

Art. 5 Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Für Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO wird eine Gebühr nach Zeitaufwand in Höhe von EUR 50,- pro angefangener Stunde erhoben.

Art. 6 Fachanwaltssachen

1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§ 43 c BRAO, §§ 1 ff. FAO) eine Gebühr von EUR 250,-. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.
2. Mit der Gebühr sind alle Prüfungshandlungen und -entscheidungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.

Art. 7 Anwaltsausweis

Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr von EUR 15,- erhoben. Dies gilt auch, wenn der Ausweis mit einer Signaturfunktion versehen wird.

Art. 8 Signaturkarte

Für die Bestätigung des Berufsattributs gegenüber einem dritten Zertifizierungsanbieter einschließlich der Einrichtung und Verwaltung eines Sperrkennworts wird eine einmalige Gebühr von EUR 40,- erhoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 22. April 2005 beschlossene Gebühren- und Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2006 in Kraft. Die Änderungen zu Art. 4 gemäß Beschluss in der Kammerversammlung vom 5. Mai 2006 treten zum 1. Juli 2006 in Kraft. Die Änderungen entsprechend des Beschlusses in der Kammerversammlung vom 5. Mai 2006 zu Art. 8 treten zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Gebührenordnung für Berufsbildungssachen

§ 1 Abschlussprüfung

1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Teilnahme an der Abschlussprüfung eine Gebühr in Höhe von EUR 75,-. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Gebühr fällt auch an, wenn der Prüfungsbewerber ohne wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt und an der Prüfung nicht teilnimmt (§ 26 Abs. 4 PO) oder von der Prüfung ausgeschlossen wird (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PO).

Die Geschäftsordnung nebst Beitragsordnung, Gebührenordnung für Zulassungssachen, weitere übertragene Aufgaben sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten und die Gebührenordnung für Berufsbildungssachen werden mit den Änderungen, die in der Kammerversammlung am 5. Mai 2006 beschlossen worden sind, hiermit ausgefertigt.

München, den 11. Mai 2006

gez.

Hansjörg Staehle
Präsident

2. Tritt der Prüfungsbewerber nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (§ 26 Abs. 1 PO) oder aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung zurück, ohne Prüfungsleistungen erbracht zu haben (§ 26 Abs. 3 PO), so entfällt die Gebühr und ist zurückzuerstatten.
3. Wird die Abschlussprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 37,-, wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 30 Abs. 2 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.
4. Wird die Prüfung wegen einer vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (§ 26 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 PO) oder wegen Ausschlusses von einer Prüfungsarbeit (§ 25 Abs. 1 Satz 1 PO) unterbrochen, so gelten die unterbrochene Prüfung und die Restprüfung zusammen als Abschlussprüfung im Sinne der Ziffer 1 Satz 1.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebühren sind vom Auszubildenden zu entrichten (§ 13 PO), wenn der Prüfungsbewerber in einem Ausbildungsverhältnis steht, in anderen Fällen vom Prüfungsbewerber.

§ 3 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit ihrer Verkündung in den „Mitteilungen“ der Rechtsanwaltskammer in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung für Berufsbildungssachen“ vom 23. März 1984 außer Kraft.

Die Änderung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. April 2001 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft. Die Änderungen der Gebührenordnung für Berufsbildungssachen in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 5. Mai 2006 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.